

Originalveröffentlichung in: Thomas Maissen, Die Eidgenossen und die deutsche Nation in der Frühen Neuzeit, in Georg Schmidt/ Elisabeth Müller-Luckner (Hg.), Die deutsche Nation im frühneuzeitlichen Europa. Politische Ordnung und kulturelle Identität? München 2010, S. 97-127.

Die deutsche Nation im frühneuzeitlichen Europa

Politische Ordnung und kulturelle Identität?

Herausgegeben von
Georg Schmidt
unter Mitarbeit von
Elisabeth Müller-Luckner

R. Oldenbourg Verlag München 2010

Thomas Maissen

Die Eidgenossen und die deutsche Nation in der Frühen Neuzeit

„Die deutsche Nation von außen“: Der Titel dieser Sektion suggeriert eine Trennung von Eidgenossenschaft (außen) und deutscher Nation (innen). Inwiefern entspricht diese moderne Wahrnehmung aber der frühneuzeitlichen Situation? Hat nicht vielmehr der Reichsfreiherr Ludwig Friedrich von Jan Recht, wenn er noch 1801 die Schweiz für das deutsche Reich vereinnahmt¹? Ähnlich macht Bernd Marquardt in seiner Habilitationsschrift über „Staatsbildung, Souveränität und Sonderstatus am alteuropäischen Alpenrand“ die Reichsbezüge und Reichsbekennnisse im (ost-)schweizerischen Raum zur Grundlage seiner Behauptung, die schweizerische Souveränität datiere erst in die „gesamtkulturelle Fundamentaltaltransformation“ Europas um 1800, also konkret in die Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803) und damit ausgerechnet in die einzige Phase der faktischen (französischen) Fremdherrschaft. Zuvor fänden sich – wenn man mit Marquardt etwas anachronistisch das völkerrechtlich geklärte Souveränitätsverständnis des 19. Jahrhunderts voraussetzt – keine förmlichen Souveränitätsbekundungen in den elf behandelten Gebilden, die von den Reichsabteien St. Gallen und Einsiedeln über Reichsstädte wie St. Gallen und Rottweil zur Reichsgrafschaft Kyburg oder Landgrafschaft Thurgau reichen².

Marquardts Detailstudien behandeln allerdings nicht die vollwertigen Mitglieder der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, sondern bestenfalls die sog. zugewandten Orte minderen Bündnisrechts – wenn man absieht von der Gerichtsgemeinde Appenzell und der ursprünglichen Reichsstadt Zürich, deren explizite Souveränitätsbekundungen Marquardt weitgehend ignoriert³. Weshalb ein Be-

¹ *Ludwig Friedrich von Jan*, Staatsrechtliches Verhältnis der Schweiz zu dem deutschen Reiche, Bd. 1–3 (Nürnberg, Altdorf 1801–1803).

² *Bernd Marquardt*, Die alte Eidgenossenschaft und das Heilige Römische Reich (1350–1798). Staatsbildung, Souveränität und Sonderstatus am alteuropäischen Alpenrand (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte 3, Zürich, St. Gallen 2007) 183–332.

³ Vgl. die gewundenen Formulierungen etwa bei *Marquardt*, Alte Eidgenossenschaft 268; dagegen *Thomas Maissen*, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft (Göttingen 2006) 297–429, für Zürich; auf 431–567 wird der Übergang von der reichsrechtlichen zur staatsrechtlichen Selbstdefinition für alle Kantone und Zugewandten behandelt.

fund, der auf einige Zugewandte zutrifft, für die Eidgenossenschaft als Ganzes gelten soll, wird in Marquardts Arbeit ebenso wenig geklärt wie der Grund dafür, daß die westlichen Gebiete (Zugewandte, aber auch vollberechtigte Kantone wie namentlich Bern) weitgehend ausgeblendet bleiben, wo sich die Souveränitätslehre Jean Bodins auch aus sprachlichen Gründen seit dem frühen 17. Jahrhundert ausbreitet⁴.

Gerade im Hinblick auf die Sprache ist allerdings vorweg festzuhalten, daß die frühneuzeitliche Eidgenossenschaft im engen Sinn der dreizehn Orte anders als die moderne Schweiz ein rein deutschsprachiges Bündnis ist. Auch im einzigen zweisprachigen Kanton, in Freiburg, ist Deutsch die Sprache der Herrschenden und in den Räten. „Welsche“, wie sowohl die Italienischsprachigen im heutigen Tessin als auch die Frankophonen in der Westschweiz heißen, gehören dem Bund nur als sogenannte zugewandte Orte an (etwa Genf oder Neuenburg) oder dann als Untertanen: eines einzelnen Ortes, wie die Waadtländer unter Bern, oder eines Kollektivs von mehreren Kantonen, wie die Tessiner, die zwölf Herren dienen müssen. Im Spätmittelalter definiert demnach die Wendung „gemeinen Eidgenossen und aller Tütschen nacion“ die Schweizer als Teil eines umfassenden Verbands, den man vor allem sprachlich versteht: „Natio“ wird ursprünglich mit „zunge“ übersetzt⁵. Die so zusammengefaßten Deutschen müssen sich gemeinsam gegen die Türken, aber auch den „Türk im Occident“ verteidigen: Karl den Kühnen. Bezeichnenderweise beginnt der binnenschweizerische Appell an die gemeinsame „teutsche nation“ um 1474 fast schlagartig mit den Burgunderkriegen. In dasselbe Jahr fällt auch der erste sichere Beleg dafür, daß der Titel „Heiliges Römisches Reich“ um die „deutsche Nation“ erweitert wird, die ihrerseits seit der Jahrhundertmitte (Wiener Konkordat von 1448) vor allem dank der päpstlich-humanistischen Kreuzzugspropaganda in die kaiserliche Rhetorik eingeflossen ist, etwa am Regensburger Reichstag von 1471⁶.

Im folgenden wird die Ablösung der Eidgenossen vom Reich(sgedanken) und – damit nicht deckungsgleich – ihr sich wandelndes Verhältnis zur deutschen Nation nicht auf epochale Daten reduziert, weder auf Marquardts 1798 noch auf die

⁴ Konkret dazu *Thomas Maissen*, *Qui ou quoi sinon l'Empire? Sources de légitimité en Suisse occidentale aux temps modernes*, in: *Denis Tappy, Jean-Daniel Morerod*, *La Suisse occidentale et l'Empire, XII^e–XVI^e siècles (Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse romande, 4^e série, t. 7, Lausanne 2004) 17–36.*

⁵ *Claudius Sieber-Lehmann*, *Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 116, Göttingen 1995) 177, Anm. 82, für das Zitat des Berners Diebold Schilling; für „Zunge“ *Caspar Hirschi*, *Wettkampf der Nationen. Konstruktionen einer deutschen Ehrgemeinschaft an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Göttingen 2005) 158 f.**

⁶ *Sieber-Lehmann*, *Spätmittelalterlicher Nationalismus 174–191; ders.*, „Teutsche nation“ und Eidgenossenschaft. Der Zusammenhang zwischen Türken- und Burgunderkriegen, in: *Historische Zeitschrift 253 (1991) 561–602, hier 561–565 und 571, Anm. 32, für frühere Belege als 1474. Für den Reichstitel mit „teutscher Nation“ vgl. Peter Moraw, Art. Reich, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Studienausgabe, Bd. 5 (Stuttgart 2004) 454 f.**

Zäsuren, welche die Nationalgeschichte als scheinbar unerschütterliche Schulweisheit festgelegt hat: 1499 („Unabhängigkeit *de facto*“ in Schwabenkrieg und Basler Frieden) und 1648 („Unabhängigkeit *de iure*“ im Westfälischen Frieden). Stattdessen geht es um einen Prozeß⁷, der hier in vier Phasen vorgeführt wird:

I. die Ausbildung einer „*natio helvetica*“ im Rahmen des Reichsverbands bis etwa 1550;

II. von circa 1550 bis circa 1650 die reichsrechtliche Ambivalenz im Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Hl. Römischen Reich Deutscher Nation;

III. dessen völkerrechtliche Klärung im Jahrhundert zwischen rund 1650 und 1750;

IV. zuletzt, mit einem Rückgriff ab etwa 1700, die Ausbildung einer helvetischen Kulturnation, welche die sprachlichen und konfessionellen Binnengrenzen zu überwinden sucht.

Es geht demnach um die Frage, wie der oberdeutsche Bund der Eidgenossen über die Jahrhunderte hinweg in seinem Verhältnis zu Ordnungskonfigurationen wie dem Heiligen Römischen Reich, „*regnum teutonicum*“, Deutschland oder der deutschen Nation beurteilt wird – die ja ihrerseits keineswegs deckungsgleich sind. In Anlehnung an Georg Schmidt lassen sich um 1500 vier Reichsvorstellungen unterscheiden:

1. das Universalreich als verfaßte Christenheit, gleichsam das *Heilige Reich*;

2. der Reichslehnsverband in den mittelalterlichen Reichsgrenzen, das *Römische Reich*;

3. das auf die deutschen Stände und Lande konzentrierte Reich, das Reich *Deutscher Nation*; in der Forschung entspricht dies dem „Alten Reich“ oder, für Georg Schmidt selbst, dem politisch integrierten, komplementären „Reichs-Staat“; im Prinzip wird dieses Reich durch den Reichstag repräsentiert (an dem allerdings auch etwa Savoyen bis 1806 über Sitz und Stimme verfügt);

4. schließlich das Kernreich in Schwaben, Franken und am Rhein⁸.

Diese Differenzierung hilft für die Eidgenossenschaft insofern weiter, als diese um 1500 sicher nicht zur vierten Kategorie gehört, jedoch ebenso gewiß zur ersten, dem Universalreich. Ob und wo die eidgenössischen Städte und Landge-

⁷ Wer diese Entwicklung als Prozeß versteht, versteckt sich nicht hinter „geheimnisvoll Unerkklärlichem“ (Marquardt, *Alte Eidgenossenschaft* 6); vielmehr muß er das „langsame Entschlafen der Reichszugehörigkeit“ mit guten Gründen erklären, was der monokausale Rekurs auf rein „außenpolitische“ Zäsuren nicht vermag.

⁸ Georg Schmidt, *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806* (München 1999) 10; ders., *Das Reich und die deutsche Kulturnation*, in: Heinz Schilling, Werner Heun, Jutta Götzmann (Hrsg.), *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Altes Reich und neue Staaten 1495–1806. Ausstellung im Deutschen Historischen Museum, Berlin, Bd. 2: Essays* (Dresden 2006) 105–116, hier 106 f. Für Savoyen, Josef Riedmann, *Deutschlands Südgrenze*, in: Alexander Demandt, *Deutschlands Grenzen in der Geschichte* (München 21991) 180. Für die Auseinandersetzung um Schmidt und seine Terminologie (v. a. „Reichs-Staat“) vgl. Matthias Schnettger (Hrsg.), *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie* (Mainz 2002).

meinden im Reichslehnsverband zu situieren sind, muß im einzelnen geklärt werden. Unzweifelhaft verdanken sie ihre Privilegien dem Kaiser, nachdem vor allem Friedrich II. und dann Sigismund im Jahre 1415 eidgenössische Orte mit der Reichsstandschaft beglückt haben⁹. Diese haben damit als des „heilgen Römischen besunders gefryete staend“ das höchste Maß an Autonomie erreicht, das im Rahmen der Reichsverfassung denkbar ist. Deren Kernelemente liegen, entsprechend dem mittelalterlichen Herrschaftsverständnis, bei der Blutgerichtsbarkeit einerseits und beim Ausschluß fremder oder höherer Berufungsinstanzen (*Privilegium de non appellando/evocando*) andererseits.

I. Herausbildung einer „natio helvetica“ im Reichsverband (spätes 15. Jahrhundert bis ca. 1550)

Die inappellable Rechtsprechung wird 1495 durch die Wormser Reformbeschlüsse und die Schaffung des Reichskammergerichts in Frage gestellt. Die Reichsreform von 1495 ist allerdings weder kaiserliches, „zentralistisches“ Werk noch Anliegen, sondern wird Maximilian I. von den Ständen abgerungen. Der Schweizer- beziehungsweise Schwabenkrieg von 1499 ist auch kein Krieg um die Durchsetzung der Wormser Reformen, obwohl die Eidgenossen den Gemeinen Pfennig (nie aber die anderen Beschlüsse) ausdrücklich verweigert haben. Vielmehr handelt es sich, wie die beiden Namen zeigen, um eine Auseinandersetzung zwischen zwei unterschiedlich konzipierten Landfriedensbünden. Der Schwäbische Bund von Adligen mit Städten nimmt – weniger erfolgreich, aber formal doch ähnlich – ebenso daran teil wie am Landshuter Erbfolgekrieg 1504 gegen den geächteten Ruprecht von der Pfalz. Beide Male sind die Schwaben mit dem Kaiser verbündet, der als vorderösterreichischer Landesherr von den Entwicklungen unmittelbar betroffen ist und sich ab 1500 Fürst „in Schwaben“ nennen wird. Ihnen gegenüber steht der von Bürgern und Bauern gebildete „alte große pund obertütscher landen“ oder *liga vetus et magna Alamaniae superioris*, wie die Bezeichnung seit dem späten 14. Jahrhundert lautet¹⁰.

Der Krieg erfolgt also nicht in einem nationalen Sinn zwischen Schweizern und Deutschen, sondern innerhalb Deutschlands beziehungsweise des Reichs, ja als „fraterna caedes et rapina civilis“ (Sebastian Brant), als „Bürgerkrieg“ im (einstigen) Herzogtum Schwaben, in dem die Eidgenossen eine eigentümliche Herrschaftsordnung errichtet haben¹¹. Dagegen richtet sich Maximilians I. bekanntes

⁹ Vgl. die Liste bei *Ulrich Im Hof*, *Mythos Schweiz. Identität – Nation – Geschichte 1291–1991* (Zürich 1991) 46.

¹⁰ *Wilhelm Oechsli*, Die Benennung der Alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, in: *Jahrbuch für Schweizer Geschichte* 42 (1917) 89–258, hier 132–140.

¹¹ Vgl. *Sebastian Brant*, *Pacis in germanicum Martem naenia Martisque contra pacem defensio*, 1499, in: *Paul Heitz* (Hrsg.), *Flugblätter des Sebastian Brant* (Straßburg 1915) Nr. 20; Brant spricht beide Konfliktparteien sehr bewußt als „Germani“ an.

Manifest von 1499, wonach die Eidgenossen sich durch ihre treulose Rebellion vom christlichen Glauben, dem Heiligen Römischen Reich und der „Teutschen nation“ geschieden hätten¹². Beklagt wird damit der Verstoß der Bauern gegen die in der Adelsnation verkörperte ständische Ordnung, also Insubordination; nicht aber Separatismus durch eine eigentliche Grenzziehung. Tatsächlich haben die Eidgenossen schon davor betont, daß sie Maximilian als Erzherzog und nicht als Kaiser bekämpfen und schon gar nicht gegen das Reich antreten, auch wenn der Herrscher den Reichskrieg gegen sie ausruft¹³. Eine solche Reichsexekution im Sinn der Wormser Reformbeschlüsse von 1495 ist allerdings gerade kein Akt gegen einen auswärtigen Feind, sondern ahndet einen reichsinternen Verstoß gegen den ewigen Landfrieden. Ähnlich verhängen die Habsburger Kaiser noch oft die Reichsacht gegen – durchaus auch prominente – Reichsstände wie die Schmalkaldener 1546 und versuchen dies noch 1756, im geplanten „Reichsexekutionskrieg“ gegen Friedrich den Großen¹⁴.

Mit einem Ausschluß aus dem Reich hat dies nie etwas zu tun, so auch nicht 1499, als sich die Eidgenossen gleichsam der „gestalteten Verdichtung“ entziehen und auf einem Nischenplatz in der Reichsverfassung von vor 1495 verbleiben¹⁵. Damit stehen sie aber nicht allein da: Die Wormser Beschlüsse werden auch anderswo – von Böhmen über Savoyen hin zu den Niederlanden – boykottiert, ohne daß dies kriegerische Interventionen zur Folge gehabt hätte. Und wenn die Eidgenossen den letzten Paragraphen im Frieden von Basel (1499) extensiv als Befreiung ihres „oberdeutschen Bundes“ vom Reichskammergericht auslegen, so greifen sie damit nur einer Entwicklung vor: Auch andere periphere Reichsstände erhalten dieses Privileg, etwa 1548 der ganze burgundische Kreis auf Betreiben des

¹² Zitiert von *Claudius Sieber-Lehmann, Thomas Wilhelmi*, In *Helvetios – Wider die Kuschweizer. Fremd- und Feindbilder von den Schweizern in antieidgenössischen Texten aus der Zeit von 1386 bis 1532* (Bern 1998) 90; vgl. auch *Guy P. Marchal*, *Schweizer Gebrauchsgeschichte. Geschichtsbilder, Mythenbildung und nationale Identität* (Basel 2006) 351–359.

¹³ Zum Schwabenkrieg weiterhin grundlegend *Hans Sigrüst*, *Reichsreform und Schwabenkrieg. Ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des Gegensatzes zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich*, in: *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte* 5 (1947) 114–141, hier 135; *ders.*, *Zur Interpretation des Basler Friedens von 1499*, in: *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte* 7 (1949) 153–155, hier 154; außerdem die Beiträge von *Horst Carl* und *Paul-Joachim Heimig* in: *Peter Rück* (Hrsg.), *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, unter Mitwirkung von Heinrich Koller* (Marburg a. d. Lahn 1991); *Thomas Maissen*, *Worum ging es im Schwabenkrieg? Zum 500. Jahrestag des Friedens von Basel* (22. September 1499), *Neue Zürcher Zeitung* 217 (18. Sept. 1999) und *Peter Niederhäuser, Werner Fischer* (Hrsg.): *Vom „Freiheitskrieg“ zum Geschichtsmythos. 500 Jahre Schweizer- oder Schwabenkrieg* (Zürich 2000).

¹⁴ Vgl. die Liste bei *Marquardt*, *Alte Eidgenossenschaft* 29 f.

¹⁵ So die eingängige Formulierung im Titel von *Peter Moraw*, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490* (Propyläen Geschichte Deutschlands 3, Berlin 1985). Zum Verhältnis zum Reichskammergericht im 16. Jahrhundert *Bettina Braun*, *Die Eidgenossen, das Reich und das politische System Karls V.* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 53, Berlin 1997) 185–203.

Kaisers; erst recht verteidigen die Kurfürsten ihr *privilegium de non appellando* mit Erfolg¹⁶.

In den Konfliktlagen um 1500 nutzen die Eidgenossen ihre Autonomierechte, um Söldner an Gegenspieler des Kaisers zu vermieten, namentlich an Frankreich. Nicht damit einverstanden sind Humanisten im Elsaß und in Schwaben wie Jacob Wimpfeling, Sebastian Brant und Heinrich Bebel, die ihren Nachbarn „defectio ab imperio“ vorwerfen: Die Eidgenossen seien „dem hailigen Romischen rich und sunderlich Tutscher nation, irem vatterland widerwertig“, ja den Türken gleich¹⁷. Wimpfeling ereifert sich in seinem 1505 gedruckten *Soliloquium pro pace Christianorum et pro Helvetiis ut respiciant* vor allem darüber, daß die Schweizer Parteinarbeit für die Franzosen verhängnisvolle Parteilagen („factiones“) unter den Deutschen provoziere, zu denen er die Eidgenossen ganz offensichtlich zählt: „quia Germani estis“¹⁸. Bezeichnenderweise muß sich Wimpfeling nach der Drucklegung seines *Soliloquium* beim Kaiser für die Polemik entschuldigen, da Maximilian bereits wieder ein gutes Verhältnis zu den Eidgenossen sucht. Er spricht 1507 von der „ersamen unsern und des Richs lieben getrüwen gemein Eidgenoschaft des großen punds obertütscher landen von Stetten und lenden“¹⁹. Und der Konstanzer Reichstag von 1507 bezeichnet die Schweizer als „glider und verwandte des richs“, aber auch als Angehörige „Tutscher nation als irem rechten vatterland“²⁰.

Das entspricht durchaus dem schweizerischen Selbstverständnis. Ebenfalls Wimpfeling erwähnt die – in seinen Augen allerdings scheinheilige – Beteuerung der Eidgenossen, sie würden als Deutsche in Oberdeutschland der deutschen Nation („Germanice nationi“) und dem Reich gehorchen, nützen und es verteidigen²¹. Tatsächlich legitimieren die Eidgenossen ihren Bund noch lange mit der Fiktion, daß dieser das Reich – seinen Bestand und die von ihm gewährten Frei-

¹⁶ Amtliche Sammlung der Eidgenössischen Abschiede (EA) (Luzern 1858–1886) Bd. 3, 1, 761 (22. September 1499); die dortige Formulierung ist allerdings keine grundsätzliche Exemption; vgl. außer Sigrist, Interpretation auch Braun, Eidgenossen 28–30. Für die anderen Reichsstände Ulrich Eisenhardt, Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 86 (1969) 75–96; ders., Die kaiserlichen Privilegia de non appellando (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, 7, Köln, Wien 1980) 96.

¹⁷ Zitate bei Rainer Christoph Schwinges, Bern und das Heilige Römische Reich, in: Ellen J. Beer et al. (Hrsg.), Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt (Bern 1999) 261–269, 266. Vgl. die Texte von Bebel, Wimpfeling und Brant in Sieber, *Wilhelmi*, In Helvetios 132 f., 162–217, 221 f.; zur „defectio“ Wolfgang Kaiser, Vicini stranieri. L'uso dei confini nell'area di Basilea (XVI–XVII secolo), in: Quaderni storici 30 (1995) 601–630, 602, mit Belegen von Sebastian Franck und Willibald Pirckheimer.

¹⁸ Guy P. Marchal, „Quia Germani estis“ (Jakob Wimpfeling). „Schweizer“ und „Deutsche“ um 1500?, in: Georg Kreis (Hrsg.), Deutsche und Deutschland aus Schweizer Perspektiven (Itinera 26, Basel 2007) 7–16.

¹⁹ EA, 3, 2, 375; Oechsli, Benennung 136; für die kaiserliche Kehrtwende Sieber, *Wilhelmi*, In Helvetios 162 f., 208.

²⁰ Zitiert bei Hirschi, Wettkampf 120 f.

²¹ Sieber, *Wilhelmi*, In Helvetios 190–200; vgl. auch Hirschi, Wettkampf 300.

heiten – gegen die Usurpationsversuche der Habsburger geschützt habe. Geradezu zum *locus classicus* für die Schweizer Reichstreue wird der Sendbrief, den die Tagsatzung bei der Kaiserwahl von 1519 an den Erzkanzler, den Erzbischof von Mainz, richtet. Darin wird von der Eidgenossenschaft „alls ainem dapffern Glid deß Reychs“ dezidiert ein Kandidat „von der Teutschen und nicht der Wellschen Nation“ unterstützt und dabei bekräftigt, „daß wir uns von den zweyen Hauptstetten, von dem heiligen Stul zu Rome, und dem heyiligen Röm. R. nie haben gesundert“. In allen Bündnissen werde das Reich vorbehalten, „dieweilen wir von den unsern [*scil.* von ihm unsere], die höchst und pesste Freyhaiten haben, den Adler und das Reych ob unsern Schillten führende, berüembt und gebrauchen, sindt auch Glider, und deß gantzlichen Ehr und Lobe haben wöllen, wie andere Ständ und Glider“²². Das Reich wird also nicht im modernen Sinn als Staat verstanden, und schon gar nicht als Territorialstaat, von dem eine Sezession angebracht wäre; vielmehr ist es, als Universalmacht neben dem Papst, Quelle aller Staatlichkeit. Entsprechend schmückt Petermann Etterlin 1507 das erste gedruckte Geschichtswerk der gesamten Schweiz, die *Kronica von der loblichen Eydgnoschaft*, mit einem prächtigen, gekrönten Doppeladler inmitten eines Kranzes der eidgenössischen Wappen. Ganz in diesem Geist versprechen die Eidgenossen 1511, bei der Erneuerung der Erbeinung mit Österreich, den Abgesandten der „Röm. key. Maiestät unseres allergnedigisten herrn“, ihrem Herrscher getreue Dienste zu erweisen²³.

Um 1500, so läßt sich zusammenfassen, sind die Eidgenossen sowohl in der Eigen- als auch in der Fremdwahrnehmung Deutsche und Glieder des Reichs. Wer sie kritisiert, bezweifelt dies nicht, sondern ist empört, daß die Schweizer gegen die Reichsordnung verstoßen, indem sie sich Freiheiten herausnehmen, die Bauern nicht zustehen, und den Aufruhr in einer anarchischen Verfassungsform gleichsam institutionalisieren²⁴. Gerade deshalb ist das „Turning Swiss“ so gefährlich, das nicht einen Staats- oder Stammeswechsel meint, sondern die politische Orientierung an einem Vorbild, in dem Bürger und Bauern sich erfolgreich gegen den Adel verteidigen, autonom regieren und ihre Kriegsdienste dem Meistbietenden verkaufen²⁵. „Schweizer“ oder „Helvetius“ meint also selbst bei den heftigsten Kritikern nicht ein fremdes Volk, sondern einen „gemeinen kriegsnamen“ auf prinzipiell derselben, zum Reich gehörigen Ebene wie „Landsknecht“²⁶.

²² Melchior Goldast, Reichshandlung und andere des H. Römischen Reichs Acta etc. (Hanau 1609) 101; ähnlich bereits bei Heinrich Bullinger, Reformationgeschichte, hrsg. v. J. J. Hottinger, H. H. Vögeli (Frauenfeld 1838–1840) 25 („houptständen“ für „Hauptstetten“); für die Rezeption bis 1702 vgl. Karl Mommsen, Auf dem Wege zur Staatssouveränität. Staatliche Grundbegriffe in Basler juristischen Doktordisputationen des 17. und 18. Jahrhunderts (Bern 1970) 242.

²³ EA, 3, 2, 544–546 (6. Januar 1511).

²⁴ Vgl. die katholische Antwort auf das Auffrürisch büchlin von 1547, zitiert bei Hirschi, Wettkampf 479.

²⁵ Dazu Thomas A. Brady, Jr., Turning Swiss. Cities and Empire, 1450–1550 (Cambridge 1985).

²⁶ Dabei kann allerdings Maximilian I. in der Auseinandersetzung zwischen „teutscher na-

III. Die ganz Eydtgnoschaft.

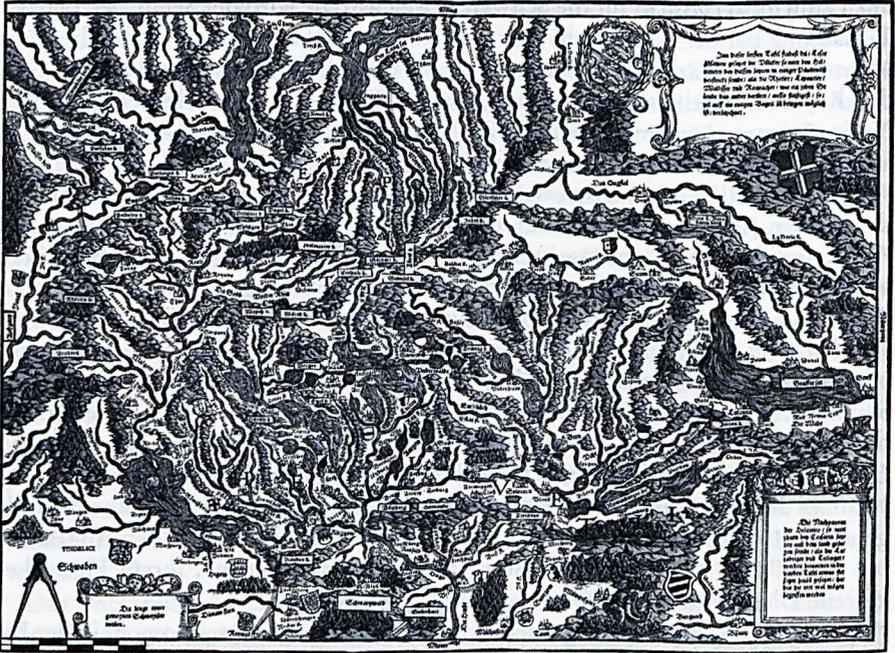


Abb. 1: Petermann Etterlin, *Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft*, Basel 1507, Frontispiz (ZB Zürich).

Aventin, der dies ausdrücklich festhält, deutet allerdings durch die Analogie solcher Kriegsnamen zu den einstigen „Scythae, Cimbri, Getae, Daci, Dani“ auch schon an, daß diese sich gegebenenfalls ethnisieren lassen²⁷. Darin besteht denn auch eine der eidgenössischen Legitimationsstrategien im 16. Jahrhundert, während die andere – etwa bei Aegidius Tschudi und Josias Simler – dahin geht, die adlige Komponente in der Eidgenossenschaft zu betonen und so den Anarchie-Vorwurf zu entkräften²⁸. Für die Ethnisierung entscheidend ist der Rekurs auf die antiken „Helvetii“ als einheitliche Herkunft, nachdem noch Etterlin gemeint hat, „das die landlüt in den Lendern nit von einer nacion gewesen“, weil Urner, Schwyzer und Unterwaldner unterschiedliche sagenhafte Herkommen hätten²⁹.

cion“ und Welschen die unterschiedliche Treue dieser Kriegergruppen betonen, wenn er seinen Soldaten 1516 zuruft: „Gedengkht, das ir lanzknecht und nit Schweitzer seit!“; zitiert bei Hirschi, *Wettkampf* 265, Anm. 33.

²⁷ Aventin, *Chronica von ursprung, herkomen und taten der uralten Teutschen* 399, zitiert bei Hirschi, *Wettkampf* 332 f.

²⁸ Für Simler Maissen, *Geburt der Republic* 60–70.

²⁹ Petermann Etterlin, *Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft, jr harkommen und sust*

Dagegen konstruiert Aegidius Tschudi – der auch diese Strategie prägt – als erster eine plausible Verbindung zu den Helvetiern, die um 1500 von der humanistischen Forschung als Vorfahren entdeckt und reklamiert worden sind. Sie seien als Bewohner eines linksrheinischen Territoriums Gallier gewesen, ihrer Sprache nach aber Deutsche. In der Völkerwanderung hätten sich diese deutschsprachigen Gallier in zwei „nationes“ gespalten, der burgundische Westen sei romanisiert worden, und die östlichen Teile hätten zusammen mit den Schwaben die „Alemannen“ gebildet³⁰. Insofern gehörten sie in einem kulturellen Sinn zu „Tütschland“, das sich aus vielen verschiedenen – germanischen – Völkern oder „Nationen“ zusammensetze. Allerdings hält Tschudi auch fest, daß das uralte „tütsch“ der Helvetier und Eidgenossen etwas anderes sei als das germanische „teutsch“³¹. Durch den Rütlichswur und den Bund der Eidgenossen von 1307 sei „das land Helvetia (jetz Switserland genant) wider in sin uralten stand und frijheit gebracht“ und die vorübergehend getrennten West- und Ostschweizer (Burgunder und Alemannen) wieder vereint worden³².

Die Thesen des Glarner Patriziers Tschudi werden im 16. Jahrhundert nur zum Teil gedruckt und sind zu seiner Zeit am besten greifbar in Johannes Stumpfs *Gemeiner loblicher Eydgnoschaft Stetten, Landen und Voelckeren Chronick* von 1547. Beim Zürcher Chronisten geht die Ethnisierung mit einer verstärkten Territorialisierung einher, denn die einstigen Helvetier und jetzigen Eidgenossen werden als „Alpenvolck“ zum natürlichen Bewohner einer ewigen, freiheitlichen „Helvetia“, die klare geographische Grenzen hat, welche alle Binnendifferenzierungen zweitrangig werden läßt³³. Stumpf zeigt dies auch im Kartenwerk, das seinen Folianten begleitet und ebenfalls auf Tschudi zurückgeht. Wohl erstmals überhaupt in der Kartographie trennen (gepunktete) Grenzlinien das eidgenössische Territorium praktisch in den heutigen Dimensionen – Wallis und Graubünden also eingeschlossen – vom Umland. Deutlich wird dabei auch, auf welcher „staatlichen“ Ebene diese Einheit zu situieren ist: Auf Stumpfs umfassenderen

selbst strittenn und geschichten, hrsg. v. Eugen Gruber (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Abt. III, 3, Aarau 1965) 79–84.

³⁰ Aegidius Tschudi, Beschreibung von dem Ursprung-Landmarchen-Alten Namen-und-Mutter-Sprachen Galliae Comatae ..., hrsg. v. Johann Jakob Gallati (Konstanz 1758) 93; für das Folgende Thomas Maissen, Weshalb die Eidgenossen Helvetier wurden. Die humanistische Definition einer natio, in: Johannes Helmuth, Ulrich Muhlack, Gerrit Walther (Hrsg.), Diffusion des Humanismus. Studien zur nationalen Geschichtsschreibung europäischer Humanisten (Göttingen 2002) 210–249.

³¹ Bernhard Stettler, Tschudi-Vademecum. Annäherungen an Aegidius Tschudi und sein „Chronicon Helveticum“ (Basel 2001) 22.

³² Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum, hrsg. v. Bernhard Stettler (Quellen zur Schweizer Geschichte N. F., I, 7/3, Basel 1980) Bd. 3, 224.

³³ Zu Stumpf mit den entsprechenden Belegen Thomas Maissen, Ein „helvetisch Alpenvolck“. Die Formulierung eines gesamteidgenössischen Selbstverständnisses in der Schweizer Historiographie des 16. Jahrhunderts, in: Krzysztof Baczkowski, Christian Simon (Hrsg.), Historiographie in Polen und der Schweiz (Studia Polono-Helvetica II. Zeszyty naukowe uniwersytetu Jagiellonskiego MCXLV, Prace Historyczne Z. 113/1994) 69–86, hier 79–83.



Abb. 2: *Johannes Stumpf, Landtaffeln*, hrsg. v. Arthur Dürst, Zürich 1975 (ND).

Europakarte steht „*Helvetia*“ als lateinisches Wort in *Antiqua* geschrieben, ebenso wie etwa „*Avernia*“ oder „*Apulia*“; ihnen entsprechen in Fraktur die deutschen Bezeichnungen „*Beiern*“, „*Schwaben*“, „*Burgund*“ oder „*Saffoyen*“. Dagegen stellen die lateinisch beschrifteten Länder „*Italia*“, „*Germania*“, „*Gallia*“ sowie „*Francia*“ eine andere Dimension dar, auch im großen Schriftbild. Als „*Germania*“, die er durch den gekrönten einköpfigen Reichsadler symbolisiert, erfasst Stumpf aufgrund „*unserer zeyt sitten, art unnd sprach*“ die „*Teutsche Nation*“ bis zu den Alpenspitzen und zur Schelde³⁴. Für Stumpf befindet sich also die Schweiz als „*Helvetia*“ gleichsam auf der Ebene eines germanischen Völkerwanderungsstamms beziehungsweise des Stammesherzogtums und dann der Landesherrschaft, die sich daraus entwickelt haben: Neben Bayern und Schwaben gibt es nun auch *Helvetier*, die aber alle zu einen „*Germania*“ gehören.

Ähnliche Kategorien erkennt man bereits bei Ulrich Zwingli, der sich als „*Tüttschen*“ bezeichnet und „*Schwytzer- unnd Schwabenland*“, die „*Helvetiorum civitas*“ und die „*civitas Suevica*“ auf derselben Ebene behandelt; beide sieht er als „*völcker*“ oder „*nationen*“ an³⁵. Diese Gelehrten konzipieren die Schweizer also

³⁴ *Johannes Stumpf, Landtaffeln*, hrsg. v. Arthur Dürst (ND Zürich 1975); für die gepunktete Grenze *Uta Lindgren*, *Die Grenzen des Alten Reiches auf gedruckten Karten*, in: *Rainer A. Müller* (Hrsg.), *Bilder des Reiches* (Irseer Schriften 4, Sigmaringen 1997) 34.

³⁵ *Ulrich Zwingli*, *Auslegen und Gründe der Schlußreden*, in: *Sämtliche Werke*, Bd. 2 (*Corpus Reformatorum* 89, Leipzig 1908) 1–457, hier 282; *ders.*, *Die Briefe von 1527–1528 = Briefwechsel*, Bd. 3, in: *Sämtliche Werke*, Bd. 9 (*Corpus Reformatorum* 96, Leipzig 1925)

parallel zur „natio Suevia“, wie sie bereits der – Zürcher – Humanist Felix Fabri im ersten Kapitel seiner um 1490 verfaßten schwäbischen Landesbeschreibung verstanden hat: *Descriptio aliqualis nostrae terrae et provinciae Teutoniae et nationis Sveviae*³⁶. Fabri identifiziert „Teutonia“ ausdrücklich mit „Germania“, die „nationes“ entsprechen also als Provinzen gleichsam den Stammesherzogtümern in Deutschland beziehungsweise im Reich. Sie sind ein Produkt des „Gentilpatriotismus“ von Humanisten wie Heinrich Bebel, der die Erinnerung an das Herzogtum Schwaben und die „swebische nacion“ im Reichsverband hochhält und auf Württemberg zu übertragen sucht³⁷. Die „Svitenses“ ihrerseits stammten, so Fabri aufgrund der Alliteration, von den Schwaben ab („Svevorum filli sunt“) und müßten eigentlich noch zu ihnen gezählt werden³⁸. Ungeachtet der kühnen, bis zu den Schweden zurückreichenden Etymologie (Svecii-Svevi-Sviceri-Svitenses) trifft Fabri damit doch einen historischen Kern, denn die Zentralgebiete der Eidgenossen decken sich einigermaßen mit dem linksrheinischen Teil des Herzogtums Schwaben im hochmittelalterlichen „regnum theutonicum“.

Die Grenze zwischen Schwaben und Burgund liefert dann ja auch die Grundlage für Tschudis Trennung und Wiedervereinigung der antiken Helvetier. Diese These hat den Vorteil, daß sie die Eroberung der frankophonen Westschweiz durch Bern 1536 als Wiedervereinigung mit dem sozusagen burgundischen Helvetien legitimiert. In einer Zeit, da sich mit Holstein (1474), Württemberg (1495 – am Wormser Reichstag!) und Preußen (1525) auch andere Herzogtümer konstituieren, stößt demnach die „natio Helvetica“ gleichsam in dieselbe Kategorie vor, wenn auch ohne fürstliches Haupt. Insofern dienen tatsächlich eher die mittelalterlichen Stammesherzogtümer wie Schwaben als Parallelen – nur handelt es sich im schweizerischen Fall eben um eine humanistische Neuschöpfung, die ein De-

211. Vgl. die Schwierigkeiten bei der Interpretation in *Eduard Kobelt*, Die Bedeutung der Eidgenossenschaft für Huldrych Zwingli (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 45/2, Zürich 1970) 25, Anm. 5. Für „Germania“ und die Selbstbezeichnung als „tütischer“ *Ulrich Zwingli*, Handlung der Versammlung in der Stadt Zürich auf den 29. Januar 1523, in: *Sämtliche Werke*, Bd. 1 (Corpus Reformatorum 88, Berlin 1905) 517; *ders.*, Schlußreden 125, 149; vgl. *Kobelt*, Bedeutung 31–34, der seinen Ansatz nicht durchhalten kann, wenn er „Deutschland“ rein sprachlich und nicht politisch verstehen will.

³⁶ *Felix Fabri* (Schmid), *Descriptio Sveviae*, hrsg. v. *H. Escher* (Quellen zur Schweizer Geschichte 6, Basel 1884) 107–229, hier 109 f., bes. Anm. 1. Im Ulmer Autograph bildet diese erste Kapitelüberschrift auch den Werktitel. Vgl. *Klaus Graf*, Reich und Land in der südwestdeutschen Historiographie um 1500, in: *Franz Brendle* (Hrsg.), *Deutsche Landesgeschichtsschreibung im Zeichen des Humanismus* (Contubernium 56, Stuttgart 2001) 206.

³⁷ *Dieter Mertens*, „Bebelius ... patriam Sueviam ... restituit“. Der poeta laureatus zwischen Reich und Territorium, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 42 (1983) 145–173, v. a. 166, 171. *Klaus Graf*, Das „Land“ Schwaben im späten Mittelalter. Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, in: *Zeitschrift für historische Forschung*, Beiheft 14 (1992) 127–164, v. a. 128–130, 151 f.; *ders.*, Aspekte zum Regionalismus in Schwaben und am Oberrhein im Spätmittelalter, in: *Kurt Andermann* (Hrsg.), *Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit* (Sigmaringen 1988) 165–192; *ders.*, Die „Schwäbische Nation“ in der frühen Neuzeit. Eine Skizze (unveröffentlicht, 1999).

³⁸ *Fabri*, *Descriptio Sveviae* 131.

fensivbündnis von Bürgern und Bauern mit einem antikisierenden Namen versehen und so auf der Landkarte der Reichsgebiete positioniert.

II. Reichsrechtliche Ambivalenz (ca. 1550 bis ca. 1650)

Für die Zeit zwischen den Frieden von Augsburg und Münster/Osnabrück ist eine ambivalente Haltung der Schweizer zum politischen Reichsverband charakteristisch. Das liegt auch daran, daß das humanistische Konzept einer umfassenden „natio Helvetica“ im konfessionellen Zeitalter nicht gepflegt wird – so bleibt etwa Tschudis Chronik ungedruckt – und im Vergleich zu den religiösen Bekenntnissen kaum Integrationskraft beweist. Strukturell ähnelt die Eidgenossenschaft in dieser Hinsicht der Reichsordnung selbst, die für die Bikonfessionalität einen besseren konzeptionellen Rahmen bietet als das nationalkirchliche Modell der westlichen Monarchien. Darüber hinaus bleibt die Reichsbindung vor allem für Basel, Schaffhausen und Appenzell real, die nach 1499 zur Eidgenossenschaft gestoßen sind. Erst recht gilt dies für Reichsstände, die – wie der Fürstabt von St. Gallen oder der Fürstbischof von Basel – Zugewandte der Eidgenossen sind. Ihre Namen stehen alle in der Reichsmatrikel, und sie nehmen zumindest gelegentlich am Reichstag teil, selbst Basel in der Reformationszeit. Die Tagsatzung verbietet dies den Kantonen aber 1549, ebenso die Teilnahme am Kammergericht³⁹. Dessen Zitationen werden – allerdings unter Vorbehalt der kaiserlichen und Reichsrechte – auch deswegen eingestellt, weil die Tagsatzung gedroht hat, andernfalls die Erbinung mit den Habsburgern aufzulösen.

Der letzte Kaiserbesuch in der frühneuzeitlichen Schweiz erfolgt 1563, als Ferdinand I., wenn auch mit gemischten Gefühlen, in Basel empfangen wird⁴⁰. Eben dort veröffentlicht Heinrich Pantaleon 1566 sein *Teutscher Nation Heldenbuch*, in dessen erstem Teil er vor allem Kriegshelden vom fiktiven Tuisco bis Arminius behandelt, gefolgt von 30 Kaisern, ausgewählt als Mehrer des Reichs und angeführt von Karl dem Großen, der auch als deutscher Sprachreformer auftritt; daran schließen im letzten Teil die Gelehrten wie Erasmus und Gutenberg an⁴¹. Etwas anachronistisch ließe sich sagen, daß für Pantaleon deutsche Kulturnation und Reichsnation noch identisch sind.

Zugleich ersuchen eidgenössische Gesandtschaften bei neuen Kaisern weiter um die Privilegienbestätigung (für alle Kantone gleichzeitig), so 1559 und 1566,

³⁹ EA, 4, 1e, 36 (Februar 1549); vgl. auch EA, 4, 1d, 828 (Juni 1547), 885 (22. November 1547), 927 (März 1548), 948 (Mai 1548). Noch 1640 beruft sich die Tagsatzung gegenüber dem Reich auf ihre 1547 gegenüber Karl V. abgegebene Erklärung, vgl. EA, 5, 2, 1174 (Juli 1640).

⁴⁰ Vgl. den Bericht bei *Felix Platter*, Tagebuch 1536–1567, hrsg. v. *Valentin Lötscher* (Basel 1976) 392–399.

⁴¹ *Alexander Schmidt*, Vaterlandsliebe und Religionskonflikt. Politische Diskurse im Alten Reich (1555–1648) (Studies in medieval and reformation traditions 126, Leiden 2007) 150–156.

aber nicht mehr 1576 bei Rudolf II.⁴² Die Frage bleibt im 17. Jahrhundert gleichwohl aktuell. Bern spricht sich 1608 gegen eine Privilegienbestätigung aus, da man die „Herrlichkeit“ von selbst habe und keineswegs vom römischen Reich abhängen⁴³. Dennoch beschließt die Tagsatzung 1612, den neuen Herrscher Matthias darum zu ersuchen, „da man in des Reiches Namen über das Blut richtet und über den Ehrenwappen des Reiches Krone und Adler führt“⁴⁴. Wegen der zunehmenden Lähmung der Reichsinstitutionen unterbleibt allerdings die bereits beschlossene Delegation. So lassen sich später nur noch zugewandte Orte wie die Stadt St. Gallen (1631, 1637 und 1642) ihre Freiheiten vom Kaiser bestätigen⁴⁵, vor allem aber die Reichsfürsten wie der Abt von St. Gallen (bis zur Säkularisation 1803)⁴⁶. Seinerseits fordert der Reichstag die Eidgenossen auf „des heil. Reichs Münzverordnung“ einzuhalten (1576)⁴⁷ oder Türkensteuer zu bezahlen (1576, 1582, 1594), meist allerdings erfolglos⁴⁸. Doch nicht nur 1597, noch 1648, 1664 und 1684 erfolgen offenbar Pulverlieferungen der Eidgenossenschaft für den Türkenkrieg⁴⁹.

Man kann also festhalten, daß die dreizehn Orte am politisch integrierten Reichstag nicht mehr teilnehmen, Kaiser und Reich aber in ihrer universalistischen Bedeutung weiterhin anerkennen: als Quelle der schweizerischen Herrschaftsrechte und als Beschützer des Abendlands gegen die Türken. Diese Mittelstellung zeigt sich auch in der Konzeption der *Topographia Germaniae*, die der Basler Matthäus Merian 1642 in Frankfurt mit der Helvetia beginnt, der die anderen Reichsländer wie Suevia, Alsatia, Bavaria und so weiter folgen. Wenn er „unser nunmehr elenden allgemeinen Vatterlands“ gedenkt, dann meint er natürlich das vom Krieg gebeutelte Reich⁵⁰. Die Eidgenossenschaft allein ist dagegen gemeint, wenn „der ganzen Hochlöblichen Nation herrlicher respect“ ihn dazu bewegt, sein Gesamtwerk mit der *Topographia Helvetiae* zu beginnen, „weilen die Eidgenossen unnd ihre Confoederirte ... nicht allein von Uhralten Zeiten ... deß Teutschen Reichs begriffen gewesen, sondern auch noch jetzt zum Teutschland gerechnet werden, das Römische Reich Teutscher Nation respectieren, auch sich

⁴² EA, 4, 2, 1459 (23. April 1559), 1525 (4. Mai 1566).

⁴³ EA, 5, 1, 881 (Juni 1608).

⁴⁴ EA, 5, 1, 1090 (Juli 1612), 1106 (Oktober 1612).

⁴⁵ Jan, Staatsrechtliches Verhältnis, Bd. 1, 185 f.

⁴⁶ Marquardt, Alte Eidgenossenschaft 185–205, v. a. 188.

⁴⁷ Jan, Staatsrechtliches Verhältnis, Bd. 1, 178 f.

⁴⁸ Jan, Staatsrechtliches Verhältnis, Bd. 1, 181.

⁴⁹ Claudius Sieber, Die Eidgenossenschaft und das Reich (14.–16. Jahrhundert), in: Marco Jorio (Hrsg.), 1648. Die Schweiz und Europa. Außenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens (Zürich 1999) 29, mit Belegen aus den EA, nach Karl Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen römischen Reiches (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 72, Basel 1958) 27.

⁵⁰ Matthäus Merian, *Topographia Helvetiae, Rhaetiae et Valesiae* (Frankfurt a. Main 1654); ND hrsg. v. Lucas Heinrich Wüthrich (Kassel 1960) Vorwort 7. Auf Basel und die Eidgenossenschaft bezogen dagegen 9: „Dieweil ein jeder sein Vatterland zu lieben und zu ehren schuldig ist ... in etwas wenigß meine gute Affection zu meinem Vatterland und gantzer hochmögender Eydgnößschaft möchte verspüren und sehen lassen.“

der Teutschen Sprach ... gebrauchen und zuoberst der Teutschen Provincien ligen“⁵¹. Die Schweizer gehören vor allem durch ihre Sprache zu Deutschland, das politisch im Reich verfaßt ist⁵².

Merians Formulierungen werden auch in den wiederholten Neuauflagen in der zweiten Jahrhunderthälfte nicht verändert, obwohl sich die Situation im Laufe des Dreißigjährigen Kriegs spürbar geändert hat. Mit dem Restitutionsedikt von 1629 taucht das Gespenst einer Restauration der Habsburger auch in der Eidgenossenschaft auf. Im selben Jahr verfaßt Isaak Volmar, der künftige kaiserliche Unterhändler in Münster, eine Denkschrift gegen die „selbstmächtig angemäste Souveränität“ der Schweizer, die doch vom Kaiser angesprochen würden als „Unsere und des Reichs Liebe und Getreue“ – ein deutlicher Beweis von „subjectio“. Ihrerseits reagiert die Tagsatzung 1635 scharf, weil Ferdinand II. die Anhörung einer Gesandtschaft „befehle und begehre“: Solche Ausdrücke seien einem „freien Stande“ gegenüber nicht gebräuchlich⁵³. Die Bedenken wachsen, als 1640 Basel, Schaffhausen und St. Gallen sowie das ebenfalls zugewandte Mülhausen zum Regensburger Reichstag eingeladen werden⁵⁴. Zum ersten Mal nach langem werden Mülhausen 1624 und vier Jahre später Basel auch wieder vor das Kammergericht zitiert, das 1643 sogar Basler Waren im Reich beschlagnahmen läßt.

In dieser Situation schlägt Basels Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein 1645 den Miteidgenossen vor, die Exemtion aller Eidgenossen von solchen Maßnahmen im Friedensvertrag garantieren zu lassen, was dann in Artikel 6 des Osnabrückischen Friedensinstruments (IPO) passiert. Auf diese Verhandlungen und Wettsteins Argumentation kann hier nicht näher eingegangen werden⁵⁵. Wichtig ist jedoch der Übergang von einer reichsrechtlichen Berufung auf bestehende Privilegien, wie Wettstein sie anfangs plant, zu einer völkerrechtlichen Berufung auf eine bereits bestehende Souveränität. Am besten greifbar ist dies in der sog.

⁵¹ Merian, *Topographia*, Vorwort 8.

⁵² Vgl. auch Merian, *Topographia* 11: „Und werden der Zeit folgende Länder zum rechten Teutschland gerechnet: Als 1. die Eydgnößschaft mit ihren Confoederierten Landen und Orten, darinn man zwar nicht allenthalben Teutsch redet.“

⁵³ EA, 5, 2, 958 (Oktober 1635), 1030 (Mai 1637); ähnlich 1628 gegenüber Schweden, vgl. Frieda Gallati, *Eidgenössische Politik zur Zeit des dreißigjährigen Krieges*, in: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte*, 43 (1918), 1*–150*, hier 89*.

⁵⁴ EA, 5, 2, 1174 (Juli 1640).

⁵⁵ Für den Erwerb und die Interpretation der Exemtion außer den grundlegenden Werken von Frieda Gallati, *Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III. (1619–1657). Geschichte der formellen Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden* (Zürich 1932) 141–302, und Julia Gauss, *Alfred Stöcklin*, *Bürgermeister Wettstein. Der Mann – Das Werk – Die Zeit* (Basel, Genf 1953) 163–254, Konrad Müller, *Die Exemtion der Eidgenossenschaft 1648. Ein Beitrag zur Erklärung des Exemtionsartikels im Westfälischen Frieden*, in: *Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte* 4 (1946) 216–228; Karl Mommsen, *Bodins Souveränitätslehre und die Exemtion der Eidgenossenschaft*, in: *Discordia concors. Festschrift für Edgar Bonjour*, Bd. 2 (Basel, Stuttgart 1968) 435–558; jetzt die Beiträge in Marco Jorio, *Der Nexus Imperii – die Eidgenossenschaft und das Reich nach 1648*, in: Marco Jorio (Hrsg.), 1648 133–146, und im Ausstellungskatalog Wettstein – Die Schweiz und Europa 1648, hrsg. v. *Historischen Museum Basel* (Basel 1998) sowie Maissen, *Geburt der Republik 187–198*.

Recharge des Baslers an Kaiser Ferdinand III.: Er begehre „weder Bestätigung noch Extension sonderbarer Privilegien“, sondern bitte, „eine Lobliche Eidgenossenschaft bey ihrem freyen, souverainen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und ohnturbirt zu lassen“⁵⁶. Wettsteins Rekurs auf die „liberté réelle“ der Eidgenossen befolgt die Ratschläge französischer Diplomaten und damit indirekt Jean Bodins Lehre⁵⁷. Dieser hat in den *Six livres de la République* von 1576 festgehalten, daß die Schweizer Kantone seit 1386, ihrem Sieg in Sempach über den Adel, souverän seien und das Reich nicht mehr anerkennen würden („il ne fut plus nouvelle d’Aristocratie, ni de recongoistre l’Empire en quelque sorte“)⁵⁸.

Die Bodinsche Position, daß der faktische Besitz und die erfolgreiche Verteidigung von Herrschaft diese genügend legitimiere, widerspricht sowohl dem traditionellen Schweizer Selbstverständnis als auch der Reichspublizistik. Melchior Goldast, der selbst aus dem Thurgau stammt, verteidigt 1609 die Eidgenossen am Beginn seiner Sammlung von Reichssatzungen gegen den Vorwurf der Insubordination, denn sie „erkennt den Keyser für ihrn einigen ordentlichen natürlichen Herren, bekennet sich zum h. Reich Teutscher Nation, gebet sich für desselbigen freye Stände auß, wöllent auch deß Lob, Ehr, Ruhm und Namen haben“⁵⁹. Die Besonderheit des schweizerischen Reichsbezugs wird von den Reichspublizisten vor allem bei den Themen Gesandtschaftsrecht, Exemption und Präscription (Verjährung) behandelt. Arumaeus etwa behandelt die Schweizer als „adhuc Imperio subditos“: Daher seien sie nicht berechtigt, auf höchster Ebene Gesandtschaften zu entsenden⁶⁰. Anders sieht dies Christoph Besold, der die Kantone als „Respublicae si quae sunt liberae absolutae“ mit „jus Majestatis“ ansieht, weil sie das Kammergericht nicht anerkennen⁶¹. Auch bei der Exemption gibt es unterschiedliche Meinungen. Theodor Reinking geht von einer legalen, also vom Kaiser zu bestätigenden *exemptio intra imperium* aus, auf deren Grundlage, „Imperii

⁵⁶ Johann Rudolf Wettstein, Acta und Handlungen betreffend gemeiner Eydgnoschafft Exemption (Basel 1651) 28; vgl. EA, 5, 2, 2270.

⁵⁷ *Négociations secrètes touchant la paix de Münster*, Bd. 3 (Den Haag 1726) 500–503; Gauss, *Stoecklin*, Wettstein 185.

⁵⁸ Jean Bodin, *Les six livres de la République* (Corpus des oeuvres de philosophie en langue française 4, Paris 1986) 34–36 (4,1).

⁵⁹ Goldast, Reichshandlung, 1609, Epistola dedicatoria; vgl. auch auf S. 101 den oben zitierten Brief von 1519 an den Mainzer Kurfürsten.

⁶⁰ Dominicus Arumaeus, *Discursus Academici de Jure publico* (Jena 1616) 330 (14, 6, De legationibus & legatis).

⁶¹ Christoph Besold, Synopse der Politik, hrsg. v. Laetitia Boehm, übers. v. Cajetan Cosmann (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 9, Frankfurt a. M., Leipzig 2000) 37 f. (Vorerkenntnisse, 52 f.); *ders.*, *Dissertatio politico-juridica, de foederum jure, ubi in simul de patrocinio & clientela, ac item de neutralitate disputatur succincte* (Straßburg 1622) 16 f., 24 (Foederum ius, 3, 2); vgl. *ders.*, *Discursus* (Tübingen 1678) 39 f., zitiert bei Clausdieter Schott, Die Eidgenossen vor dem Reichskammergericht, in: Gerhard Lingelbach, Heiner Lück (Hrsg.), *Deutsches Recht zwischen Sachsenspiegel und Aufklärung. Rolf Lieberwirth zum 70. Geburtstag* (Bern et al. 1991) 82 f.

tamen Majestate non spreta“, Abgaben verweigert würden⁶². Noch 1702 promoviert der Hamburger Nikolaus Wilkens ausgerechnet in Basel mit einer Arbeit, die unterscheidet zwischen der Exemption der westlichen Monarchien und derjenigen der Schweizer, welche die kaiserliche Majestät weiter achteten, auch wenn sie von allen Steuerlasten und Untertänigkeit vollständig befreit seien⁶³. Mit dem Problem der vom Kaiser zugestandenen Exemption verknüpft ist die Frage der *praescriptio*, ob also kaiserliche Rechte durch Nichtgebrauch verjähren können. Ebenfalls in Basel bestreitet dies 1615 Zacharias Viator⁶⁴, ebenso der reichstreue Sachse Benedikt Carpzov in seinem 1640 verfaßten, aber 1669 unverändert neu aufgelegten Kommentar zur *lex regia*. Eine echte Exemption im Sinn der „plenissima libertas“ von der „superioritas imperii“ hätten nur frühere Reichsglieder wie Frankreich, Spanien, England oder Polen, nicht aber die Schweizer, Niederländer oder Italiener erhalten⁶⁵.

Diese konservative Position wird aber nach dem Westfälischen Frieden selbst im Reich seltener. Limnaeus meint 1629, die Eidgenossen seien entgegen ihrer eigenen Meinung und ähnlich dem Burgund und Reichsitalien nicht „in totum exempti ab Imperio“. Diese Haltung modifiziert er bereits im 1657 gedruckten ersten Ergänzungsband; im zweiten Ergänzungsband steht in der Auflage von 1670 mit Hinweis auf den Westfälischen Frieden nüchtern: „Hodie Helvetii non amplius Imperii dicasteriis & iudicibus subjecti sunt.“⁶⁶ Auch Hermann Conrings *Examen rerumpublicarum potiorum totius orbis* von 1660 behandelt die Eidgenossenschaft als „unum corpus, sed non una civitas“ wie die europäischen und asiatischen Monarchien sowie die Niederlande und Venedig in einem eigenen Kapitel⁶⁷. Die Gegenposition ist allerdings nicht verschwunden. Unter dem Pseudonym Caesarin Fürstener erinnert Leibniz 1677 nicht zu Unrecht daran, daß die Eidgenossenschaft in Westfalen eigentlich nur die Exemption vom Reichskammergericht angestrebt habe – „salva Imperii Majestate“⁶⁸.

⁶² Theodor Reinking, *Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico* (Basel 1622) 94 (I, 2, 9, § 52–56).

⁶³ Nicolaus Wilkens, *Dissertatio juris publici inauguralis de fine et scopo Imperii romano-germanici* (Basel 1702) cap. 4, 19, nach Mommsen, *Staatssouveränität* 235–242.

⁶⁴ Zacharias Viator, *Quaestio status de causis exemptionum Imperii*, in: *Disputationum iuridicarum selectarum volumen II* (Basel 1616) *Conclusiones II, IX*; vgl. Mommsen, *Staatssouveränität* 230–235.

⁶⁵ Benedikt Carpzov, *Commentarius in legem regiam germanorum* (Hanau 1669) 184 f. (7, 9, 9–26).

⁶⁶ Vgl. Johannes Limnaeus, *Tomus quartus/quintus iuris publici Imperii Romano-Germanici = Additionum ad priores primus/secundus tomus* (Strassburg 1650/1660), Bd. 5, 163, bzw. (1670) Bd. 5, 151 (ad 1, 9).

⁶⁷ Hermann Conring, *Varia scripta politica et historica* (Opera 4, Braunschweig 1730) 349–357.

⁶⁸ Gottfried Wilhelm Leibniz, *De Jure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae* (1677), in: *Politische Schriften 1677–1687* (Sämtliche Schriften und Briefe 4, 2, Berlin 1963) 136 (Kap. 32); ähnlich diejenigen Autoren, die zitiert werden bei Johann Jacob Moser, *Die gerettete völlige Souverainete der löblichen Schweitzerischen Eydgenossenschaft* (Tübingen 1731) 26, Anm. 8 bzw. 36 f., Anm. 17; vgl. auch Mommsen, *Staatssouveränität* 247.

III. Völkerrechtliche Klärung (ca. 1650 bis ca. 1750)

Interessanterweise denken aber auch viele Eidgenossen noch lange nach der Exemption von 1648 wie Leibniz. Die dankbaren Basler Kaufleute, die Wettstein nach den erfolgreichen Verhandlungen in Westfalen einen schönen Nautilusbecher schenken, versehen diesen mit dem Reichsadler und dem Schriftzug „Privilegia“⁶⁹. Die Exemption, die er erlangt hat, ist für sie korrekterweise ein Zugeständnis des Kaisers im Rahmen des Reichsrechts – und nicht gleichzusetzen mit der völkerrechtlichen Souveränität. Zugleich machen sich etwa die Schaffhauser grundsätzliche Gedanken über die Folgen der Exemption und fragen, ob die Verteidigung der Bürger auf das Reich „durchzustreichen“ sei. Ein Gutachten vom 7. Juni 1652 lehnt dies ab, einerseits wegen der bewährten Tradition der Vorfäter und aus praktischen Gründen, wegen des grenzüberschreitenden Handels und Erwerbs von Territorien. Theoretisch wird argumentiert, Schaffhausen sei wie die Eidgenossenschaft „ein ganz vollkommen gefreyter und eximierter Stand, welcher nit allein von dem Keyserlichen Hoff- und kammer und allen anderen ußländischen Grichten, sondern auch von allen beschwården und ansagen des Reiches und übrigen underthånigen Dienstbarkeiten ganz befreyt, exempt und gelediget ist“. Doch das bedeute nicht, daß sich die eidgenössischen Orte vom Reich „abgeworffen und durchaus abgesondert habind; sondern sie bekennen sich zu demselbigen, geben sich für dessen freye stånd aus, wollen auch dessen lob, ehre, ruhm, nutz und frommen haben“⁷⁰. Erst 1714 lassen die Schaffhauser die „termini, da nemlich dem H. Römischen Reich Treu und Wahrheit geschworen wird“, weg, weil diese sich für „allh. Souvrain und independenten eximiert und befreyten standt“ nicht schickten⁷¹.

Symbol des im Reich begründeten schweizerischen Herrschaftsverständnisses ist weiterhin der doppelköpfige Reichsadler, den der konvertierte Zürcher Johann Caspar Steiner 1680 in seinem *Alt-teutschen Spartier Land* ebenso als Beweis der Reichstreue anführt wie ein 1704 gedrucktes, offizielles *Schweitzerische[s] Kriegs-Recht*: „Die Eydgnossischen Städte aber führen den Adler über ihrem Schild, nicht daß sie dem Reich underworffen, sondern zum Zeichen der Lands-Obrigkeit, Juris Superioritatis, Souveraineté genannt.“⁷² Souveränität und reichsständische Landesherrschaft werden vom Autor, vermutlich einem Basler, noch als vereinbar, ja als identisch angesehen, so daß die Eidgenossen „nicht als Reichs-Un-

⁶⁹ Ausstellungskatalog Wettstein – Die Schweiz und Europa 1648, 260–268; vgl. auch *Mommsen*, Souveränitätslehre 435–558.

⁷⁰ Staatsarchiv Schaffhausen, Verträge A1, Nr. 27: Ursachen warumben in unser burger-offnung und amts eines Burgermeisters der klein und groß Rathen Eiden nichts zu verändern (anonym, Juni 1652) 2f.

⁷¹ *Kurt Bächtold*, Die Schaffhauser Schwurformel und das Heilige Römische Reich, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 44 (1967) 80f.

⁷² *Schweitzerisches Kriegs-Recht*, s. l. 1704, 230; vgl. *Johann Caspar Steiner*, Germano-Helvetio-Sparta Oder Kurtz-deutliche Grund-Zeichnung Deß Alt-Teutschen Spartier-Lands, Daß ist Schweitzer-Land (Zug 1684) 74f.

derthanen, sondern als Verbündeten ... des Reichs Liebe Getreue genennet werden, sind derhalben auch under des Reichs Schutz und Schirm, und mögen Confoederati Imperii, des Reichs-Bunds-Genossen qualificirt werden⁷³.

Etwa gleichzeitig finden sich nun aber erstmals auch auf schweizerischer Seite juristisch ernstzunehmende Überlegungen über den reichs- und völkerrechtlichen Status des Landes. Der Schwyzer Staatsschreiber Franz Michael Büeler verfaßt 1689 einen *Tractatus von der Freyheit, Souverainitet und Independenz der Loblichen Dreyzehen Orthen der Eydgnossschafft*. Danach haben diese „so wohl ins gesambt als ein jedes besonder“ ihre Regalien durch *praescriptio* und „unverdenklich Possession“ erhalten, da die Schweizer seit 150 Jahren dem Kaiser nicht mehr huldigten und eigene Gesetze erließen, was durch Artikel 6 IPO bloß bestätigt worden sei⁷⁴. Das ist ein wichtiger Wandel in der Argumentation: Angesichts der Schwierigkeiten, die reichsrechtliche Exemption der Eidgenossenschaft mit einer völkerrechtlichen Souveränität zu identifizieren, wird der Fall nicht juristisch, sondern historisch behandelt. Der Katholik Büeler steht damit nicht allein. Der Zürcher Geschichtspräsident Johann Rudolf Ott meint 1694, das von Karl dem Großen gegründete „Monarchisch-aristocratische Regiment zur nachfolg des Röm. Reiches“ habe in dieser Mischverfassung noch 1471 alle Könige des Abendlands umfaßt. Die Wormser Reformbeschlüsse hätten dann aber deren Majestätsrechte verletzt, so daß sich zu dieser neuen „Reichs-Constitutionen die Könige u. einig andere freye ständt nicht verstehen wollen wegen ihres stats-Interesse, daß mit der Zeith die enger zusammen verbundene für das R. Reich allein – u. die andere für abgesünderte von demselben geachtet worden“. Die „absünderung“ ist also nach Ott nicht von den angehenden Nationalstaaten vollzogen worden, sondern von „Reichsseithen ... welches die anderen ausgeschrancket ...“, also muß ordentlich das alte u. weithe rom.e Reich u. das heuttige engere u. folgliche auch eines jedens mehrere u. wenigere glied unterscheiden werden⁷⁵.

Ott bringt damit eine originelle Argumentation in die Schweizer Staatsbegründung ein, welche die zahlreichen Belege der Reichszugehörigkeit nach 1495 entkräften soll: Die Eidgenossenschaft befindet sich wie die übrigen europäischen Länder noch gleichsam im ursprünglichen, karolingischen Universalreich ohne Kammergericht und Reichskreiseinteilung. Dagegen bilde Deutschland – durchaus im Sinne der Morawschen „Verdichtung“ – seit der Goldenen Bulle und vor allem seit Maximilian ein neues, engeres und nationales Reich. Die moderne Ordnung souveräner Staaten entspricht in dieser Betrachtung also dem alten Imperium, das „freye völcker, ständt u. stätten“ umfaßte und dem die Eidgenossenschaft die geschuldete Treue stets bewahrt habe. Wie für Büeler ist auch für Hess der Westfälische Friede dann auch nur eine Bestätigung für „ihre uralte freyheit“⁷⁶.

⁷³ Schweizerisches Kriegs-Recht, 231.

⁷⁴ Franz Michael Büeler, *Tractatus von der Freyheit, Souverainitet und Independenz der Loblichen Dreyzehen Orthen der Eydgnossschafft* ... (Baden 1689) 55, vgl. auch 65 f.

⁷⁵ Zentralbibliothek Zürich, MS B 58, Fol. 167^{r/v}.

⁷⁶ Zentralbibliothek Zürich, MS B 58, Fol. 169^v.

Im Prinzip ähnlich argumentiert der Basler Staatsrechtler Johann Rudolf von Waldkirch im Artikel „Schweitzerland“ für das 1727 in Basel gedruckte *Historisch- und geographisch allgemeine Lexicon: Von Friedrich III. und Maximilian I.* in ihren Freiheitsrechten bedrängt, erreichen die Schweizer im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts, daß „hohe Potentaten, Könige und Stände ... die Eydgenossenschaft als eine freye Republick ... erkennen“. Das faktisch praktizierte Gesandtschaftswesen ist die Grundlage für den „Souverainitäts-besitz“, der durch Art. 6 IPO „zu allem überfluß erkennt und bestätigt“ worden sei⁷⁷. Die Rückdatierung der Unabhängigkeit wird schließlich durch einen auch im Reich sehr reputierten Autor bestätigt, nämlich durch den Staatsrechtler Johann Jakob Moser 1731 in *Die gerettete völlige Souverainité der löblichen Schweizerischen Eydgenossenschaft*⁷⁸. Für Moser ist klar, daß der Schweizer Bund sich schon vor dem Westfälischen Frieden (selbst) „in souverainen Stand gesetzt habe“, dies also nicht „einer Gnade des Teutschen Reiches“ verdanke⁷⁹. Für Mosers Argumentation entscheidend ist die Tatsache, daß Wettstein selbst in seiner erwähnten *Recharge* von einem „souverainen Stand“ gesprochen und dies in seinen *Acta und Handlungen* dokumentiert habe. Diese Selbsteinschätzung sei also den Kaiserlichen von Anfang an bekannt gewesen, und nichts anderes hätten sie demnach auch im Vertrag bestätigt⁸⁰. Dieser Sichtweise schließen sich nun auch andere deutsche Juristen an, so Johann Stephan Pütter, der im 6. Artikel des IPO nur noch die Bestätigung eines Abgangs sieht, nachdem die Schweizer seit Maximilian nicht mehr zum Reich gehört hätten⁸¹. Daher erscheint die erwähnte staatsrechtliche Arbeit des thüringischen Freiherrn von Jan bereits den Zeitgenossen als Anachronismus, wenn er 1801, zwei Jahre vor dem Reichsdeputationshauptschluß, noch einmal einsam die Bedeutung der Exemption relativiert und mit einer ausführlichen Dokumentation zu beweisen sucht, daß die Schweiz weiter ein „integrierender Theil“ des Imperiums sei⁸².

Entscheidend dafür, daß die schweizerische Souveränität in die Zeit weit vor 1648 zurückdatiert werden kann, ist nicht nur für v. Waldkirch die außenpolitische Bündnisfähigkeit der Schweizer. Diese Einschätzung der Juristen entspricht auch der realen historischen Erfahrung: Friedensschlüsse klären die Position der Schweiz in der Völkerwelt, wo sie als uneingeschränkte Trägerin von *ius ad bellum* und *ius foederis* formal Gleichberechtigung mit anderen Souveränen beanspruchen kann. In Artikel 6 des Westfälischen Hauptinstruments ist von „Canto-

⁷⁷ Jakob Christof Iselin, *Historisch- und geographisches allgemeines Lexicon*, Bd. 4 (Basel 1727) 335 f.

⁷⁸ Ein anderer Druck trägt den Titel *Commentarius ad Art. 6 Instr. Pacis Westph.* (Frankfurt 1731).

⁷⁹ Moser, *Souverainete* 6, 49.

⁸⁰ Moser, *Souverainete* 10, 38 f., Anhang 9–11; vgl. Wettstein, *Acta* 28.

⁸¹ Johann Stephan Pütter, *Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung*, Bd. 2 (Göttingen 1786) 52, zitiert bei Albert Leschhorn, *Johann Jakob Moser und die Eidgenossenschaft* (Diss. Zürich 1965) 102.

⁸² Jan, *Staatsrechtliches Verhältnis*; vgl. dazu auch Leschhorn, Moser 98–102.

nes eorumve cives et subditi“ die Rede, noch ohne Nennung der „alliés“ und „confédérez“, wie dies 1659 in Vervins geschieht. In Nimwegen schließt der Kaiser 1679 die „Stände Helvetiens und Rätians“ ein. Von großer Bedeutung ist dann der Friede von Rijswijk 1697, weil eine vollständige Aufzählung festlegt, was völkerrechtlich als *Corpus Helveticum* zu gelten hat: „les treize Cantons de Ligues Suisses et leurs Coalliez, savoir l'Abbé et la Ville de Saint Gall, la République de Valais, le Prince et Etat de Neuf-Châtel, la Ville de Genève et ses dépendances, les Villes de Mulhausen et Bienne et les trois Ligues des Grisons“⁸³. Zur Schweiz gehören also einige Reichsterritorien, wobei die Stellung des Fürstbistums Basel unklar bleibt, weil der Kaiser es 1697 und 1738 im Wiener Frieden als Reichsstand einschließen läßt. Klar ist dagegen für einen Autor wie Christian Heinrich Krebs in seinem *Teutschen Reichs-Staat* von 1709, daß eben dieser „Staat“ im Süden neben Italien auch die Schweiz als Grenze hat⁸⁴.

Auch die Völkerrechtslehre des 18. Jahrhunderts behandelt die Schweiz als souveränen Staat, so Emer de Vattel, der sie in seinem *Droit des gens* von 1758 als Exempel für Neutralität diskutiert⁸⁵. Analog zum Völkerrecht erfolgt der Übergang beim öffentlichen Recht: In seiner *Bunds- und Staatshistorie* von 1721 meint er erwähnte v. Waldkirch, daß die „Schweitzerische Republic“ ihre „Staats-Geschäfte nicht nach dem Jure Publico des Teutschen Reichs“ behandeln könne; stattdessen gelte „unser eigenes Jus Publicum“, bestehend aus Bündnissen, Landfrieden und Ähnlichem⁸⁶. Unter derselben Voraussetzung veröffentlicht der Basler Isaak Iselin dann 1751 das erste systematische *Tentamen iuris publici Helvetici*⁸⁷. Als Quellen eines gesamteidgenössischen öffentlichen Rechts zählt der Aufklärer ähnlich wie v. Waldkirch neben dem ungeschriebenen Recht die verfaßten Dokumente auf: Urkunden von Bündnissen, Verträge, Friedensschlüsse, Schiedsgerichtsurteile und eidgenössische Abschiede. Das allgemeine Staatsrecht, das die „reipublicae unitas“ voraussetzen würde, läßt sich allerdings laut Iselin auf die Eidgenossenschaft als Ganzes strenggenommen nicht anwenden, da die einzelnen Orte souverän sind⁸⁸. Daher kann auch der Basler die Staatlichkeit des *Corpus*

⁸³ Wilhelm Oechsli, Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, in: Jahrbuch für Schweizer Geschichte 13 (Zürich 1888) 1–497, 240, Anm. 2 (II b), nach der Formulierung Frankreichs im Vertrag mit Großbritannien; vgl. auch 237–241 für den Rijswijker Frieden.

⁸⁴ Johannes Sylverius Germanus [=Christian Heinrich Krebs], Teutscher Reichs-Staat (Frankfurt a. Main, Leipzig 1709) Bd. 1, Tl. 1, Kap. 2, 18, zitiert von Schmidt, Kulturnation 108.

⁸⁵ Emer de Vattel, Le droit des gens ou principes de la loi naturelle = Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts, mit einem Vorwort von Paul Guggenheim, übers. v. Wilhelm Euler (Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen 3, Tübingen 1959) 425, 429.

⁸⁶ Johann Rudolf von Waldkirch, Gründliche Einleitung zu der Eydgnossischen Bunds- und Staats-Historie (Basel 1721) Vorbericht.

⁸⁷ Ulrich Im Hof, Isaak Iselin. Sein Leben und die Entwicklung seines Denkens bis zur Abfassung der „Geschichte der Menschheit“ von 1764 (Basel 1947) 307–313, 443–451; Mommsen, Staatssouveränität 224–228.

⁸⁸ Isaak Iselin, Tentamen iuris publici Helvetici (Basel 1751) 23 (4, § 10).

Helveticum nur im Völkerrecht begründen, in der Gleichbehandlung mit anderen Mächten: „deficientibus vero legibus positivis, vel scriptis, vel non scriptis, ad Ius Gentium erit confugiendum“⁸⁹.

Im letzten Drittel des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschwinden in der Schweiz auch Reichsbezüge wie die Reichsinsignien allmählich aus dem öffentlichen Raum, die für einen französischen Beobachter wie Montaigne bereits ein Jahrhundert zuvor kaum mehr Sinn gemacht haben, aber wie oben gezeigt noch lange als Beweis für die Rückbindung der kantonalen Staatlichkeit im Reichsgedanken dienen⁹⁰. Doppelköpfige Reichsadler werden zuletzt um 1740 in Obwalden und Appenzell auf Münzen geprägt⁹¹. Wenn im 18. Jahrhundert der Abt von St. Gallen im Toggenburger Krieg (1712), das Schaffhauser Dorf Wilchingen (1718–1730) oder die zu Zürich gehörende ehemalige Reichsstadt Stein am Rhein (1781–1784) an Reichstag oder Reichshofrat appellieren, damit die imperialen Institutionen ihre alten (Reichs-)Rechte beschützen, dann stoßen sie auf entschiedenen Widerstand der involvierten Kantonsregierungen⁹². So verwehren sich 1712 die eidgenössischen Gesandten auf dem Reichstag letztlich erfolgreich gegen eine Intervention zugunsten des St. Galler Reichsabts: Die Eidgenossenschaft sei ein „vollkommen souverainer und independenter Stand“, denn „fast alle hohe Puissances Europae haben über mehr als zweyhundert Jahre Botschaffter und Ambassadeurs vom ersten Rang bey ihnen gehalten und als mit einem souverainen Stand Bündnissen, Friedens-Schlüsse und andere Tractaten mit ihnen geschlossen“. Auch hier wird explizit Wettsteins Recharge als Beleg dafür angeführt, daß die Souveränität viel weiter zurückreiche als 1648⁹³.

⁸⁹ *Iselin*, Tentamen, 8 (1, § 5), auch 20 f. (4, § 3).

⁹⁰ *Montaigne*, Journal de voyage en Italie par la Suisse et l'Allemagne en 1580 et 1581, in: *Cœuvres complètes*, hrsg. v. *Maurice Rat* (Paris 1962) 1137, deutet 1580 die Wappen als diejenigen von Kaiser und Österreich, obwohl die meisten Kantone vom Erzherzog abgetrennt („demanbrées“) seien.

⁹¹ *Maissen*, Geburt der Republik 525 f., 529; vgl. auch 434–540 für die übrigen Kantone und Zugewandten.

⁹² Für die eher unproblematische Beteiligung vor allem des Fürstbistums Basel am Reichskammergericht *Mohnhaupt*, Verhältnis des „Corpus Helveticum“ zum Reich und seinen Verfassungsinstitutionen, in: *Martin Bircher, Walter Sparr, Erdmann Weyrauch* (Hrsg.), Schweizerisch-deutsche Beziehungen im konfessionellen Zeitalter. Beiträge zur Kulturgeschichte 1580–1650 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 12, Wiesbaden 1984) 57–76, hier 69–71.

⁹³ *Johann Caspar Escher, Beat Rudolf Fischer von Reichenbach*, Gründliche Informatio von der Toggenburger Freyheiten und Gerechtigkeiten (16. März 1713), mit: Gegen-Informatio von der Reichs-lehenbaren Ober- und Land-Herrlichkeit in Toggenburg, s.l. 1713, 101 f.

IV. Ausbildung der zweisprachigen und bikonfessionellen Kulturnation in Auseinandersetzung mit Frankreich und Deutschland (ab ca. 1700)

Inwiefern entspricht die staatliche Unabhängigkeit vom Reich aber auch einer Ablösung von der deutschen „Nation“? Ist das gemeint, wenn 1743 ein Autor aus dem Kanton Zug schreibt, daß die Schweiz „vordeme ein Glied Teutschlands ware“⁹⁴? Dagegen erklärt David Funck in seinem Nürnberger Buch von 1690 über *Der grosse helvetische Bund*, die Schweizer seien zwar seit dem Westfälischen Frieden „von dem Römischen Reich gänzlich abgesondert und freygesprochen“; doch in der Auseinandersetzung mit Ludwig XIV. ruft er sie dennoch „zu denen Rachberechtigten Waffen des Siegs-belorberten Adlers wider einen sothanen Reichs-Teutscher-Nation (worzu auch die Löbl. Eydgenossenschaft gehörig) und Christen-Feind“⁹⁵. Zum politischen Verband „Römisches Reich“ gehören die Eidgenossen also für Funck nicht mehr, wohl aber zur reichsdeutschen Nation. Ist damit mehr als die Sprachgemeinschaft gemeint, etwa eine gemeinsame Kulturnation? Immerhin gehen die Schweizer – ganz anders als die Niederländer – ja im Gefolge von Opitz im 17. Jahrhundert von der frühneuhochdeutschen, alemannisch-eidgenössischen Landsprache zur neuhochdeutschen Schriftsprache über⁹⁶.

Auf die Verwendung von „Nation“ zur Bezeichnung der Eidgenossen gibt die soeben erschienene Habilitation von Thomas Lau Hinweise⁹⁷. Dieser neuartige Sprachgebrauch steht um 1700 noch in Konkurrenz mit einer Verwendung, die das Wort auf die Einwohner eines einzelnen Kantons bezieht⁹⁸. Wie in einer Truppenkapitulation zwischen Zürich und den Niederländern 1693 entspricht in der Übersetzung dabei dem französischen „nation“ das deutsche „Völckeren“⁹⁹. Aus

⁹⁴ Zitiert bei *Emil Stutz*, *Das Strafrecht von Stadt und Amt Zug 1352–1798. Eine rechtshistorische Studie* (Zürich 1971) 244 f.

⁹⁵ *David Funck*, *Der große helvetische Bund; oder gründliche Fürstellung der löblichen Eydgenossenschaft* (Nürnberg 1690) 84 f.

⁹⁶ *Peter Glatthard*, *Die eidgenössisch-alemannische Schreibsprache in der Auseinandersetzung mit der ostmitteldeutsch-neuhochdeutschen Schriftsprache*, in: *Ulrich Im Hof, Suzanne Stehelin* (Hrsg.), *Das Reich und die Eidgenossenschaft 1580–1650. Kulturelle Wechselwirkungen im konfessionellen Zeitalter* (Fribourg 1986) 319–334.

⁹⁷ *Thomas Lau*, „Stiefbrüder“. Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712) (Köln u. a. 2008) 251–329, bes. 274–276; ähnlich spricht *ders.*, *Appartenenza nazionale e confessione nella Svizzera moderna*, in: *Paolo Prodi, Wolfgang Reinhard* (Hrsg.), *Identità collettive tra Medioevo e Età Moderna* (Bologna 2002) 147–167, hier 165, von einer „concezione dell’identità nazionale“ und einer „nuova ideologia nazionale“, die durch die Botschafter Österreichs und der Niederlande bei den Reformierten eingeführt worden seien. Lau verweist auch auf die ungedruckte Dissertation von *Karl Schwarber*, *Nationalbewußtsein und Nationalstaatsgedanken der Schweiz von 1700–1798* (Basel 1922).

⁹⁸ Staatsarchiv Zürich, A 217¹, 121 (21. Januar 1667), Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Generalstaaten von Holland und Westfriesland: „uß einer zu unßer Nation tragender ... affection“; der Maréchal de Bassompierre, *Ambassade en Suisse, l’an 1625* (Köln [Amsterdam] 1668) 93, erwähnt, daß der Kanton Schwyz von sich als „nostre nation“ spricht.

⁹⁹ Algemeen Rijksarchief Den Haag, 1.01.07, 12584.291.

der faktischen Anerkennung durch außenpolitische Kontakte folgt allerdings auch die Anrede der gesamten Eidgenossenschaft als „natio“ in der diplomatischen Korrespondenz einher. Voran gehen dabei Frankreich und besonders intensiv die Niederlande¹⁰⁰. Spätestens 1702 spricht auch der kaiserliche Gesandte – Frantz Ehrenrech Graf und Herr zu Trautmansdorf – die „löbliche Republic“ und „lobl. Nation“ an¹⁰¹. Ihrerseits machen sich die Schweizer 1663 Sorgen über die „Verachtung der Nation“, wenn ein mißlungenes Zeremoniell „unserer Nation nur Schmach und Schande“ einträgt¹⁰². Ein ehemaliger Schweizer Gesandter rühmt sich seines Einsatzes für das „liebe Vaterland“ und „der ganzen Nation Ehr und Reputation“¹⁰³. Diese „Nation“ kennt auch ihre eigenen, beständigen „Staats-Regul“, etwa die Bündnisfreiheit und Neutralität¹⁰⁴. Der Lindauer Poet Johann Jacob Haug besingt 1682 den „Bund der Herren Schweitzer“ als „nation“, „die ihren dapffern Ruhm heb Himmel an empor“¹⁰⁵. Und Johann Caspar Weissenbach stellt 1672 in seinem katholischen Theaterspiel *Eydtgnossisch Contrafeth Auff- und Abnemender Jungfrawen Helvetiae* den eben selig gesprochenen Nikolaus von Flüe als „Patron Schweizerischen Nation“ vor, eine Frühform des künftigen Nationalheiligen¹⁰⁶.

Im übrigen fehlt jedoch noch ein Kanon kultureller Helden der Nation, wie ihn Pantaleon im 16. Jahrhundert für Deutschland mit begründet hat, auch wenn etwa der von ihm behandelte Erasmus in Basel gelebt hat. Die Schweizer schaffen sich ihren eigenen Gelehrtenkanon erst im 18. Jahrhundert, dank der neuen, interna-

¹⁰⁰ Für Ludwig XIV. *Johann Georg Wagner*, Parisische Reyß... Warhafftige Erzhlung, was sich in der zwischen ... Ludovico dises Namens dem XIV. an einem: so danne der großmächtigen Republic der 13. und 5. zugewandten Orthen hochlobl. Eydtgnosschafft im Jahre 1663 ... (Solothurn 1664) 24: „l'estime que je fais de vostre nation“; für die Niederlande Staatsarchiv Zürich, A 217¹, 133 (19. September 1668): „la conservation ... de la liberté parmy les deux Nations“.

¹⁰¹ *Frantz Ehrenrech Graf und Herr zu Trautmansdorf*, Antwort ... an gesambte löbliche Eydtgnosschafft ..., Baden, 7. Okt. 1702.

¹⁰² Zitiert bei *Walter Schmid*, Bürgermeister Johann Heinrich Waser und Frankreich. Eine literatur- und quellenkritische Untersuchung, in: Zürcher Taschenbuch (Zürich 1947) 83–85; *Wagner*, Parisische Reyß 12f. Vgl. Le suisse desinteressé à l'assemblée de Baden/Unpartheyischer Schweitzer auf der angesetzten Tagsatzung zu Baden, 1678, B2: „unsere Nation, so dem Allerchristlichsten König zur Leibwache dienet“.

¹⁰³ Propositione Herren Bürgermeister Eschers bey Einweyhung des Neuwen Rathhauses anno 1698, in: *Johann Christian Lünig*, Großer Herren, vornehmer Ministren, und anderer berühmten Männer gehaltene Reden, 4. Teil (Leipzig 1708) 133–143.

¹⁰⁴ Politisches Gespräch zwischen Franco, Arminio und Teutobacho: über das wahre Interesse der Eydtgnosschafft, s.l., s.a. (1697), Bv.

¹⁰⁵ *Johann Jacob Haug*, Das durch Gottes Gnad, Rath und That rühiglich und glücklich im Flor schwebende in vestem Freyheits-Bund und Einigkeits-Bund stehende, in allem Wohlergehen gehende, vom Himmel beglückte, erquickte, vergnügte und unbesigte rediviva Helvetia, oder von andern sogenannte edle Schweizerland, nach denen hochlöblichen dreyzehn Orten, Cantones genennt (o. O. 1682) 8.

¹⁰⁶ *Johann Caspar Weissenbach*, Eydtgnossisches Contrafeth Auff- und Abnemender Jungfrawen Helvetiae (Zug 1673) (aufgeführt am 14./15. September 1672) P4^v; jetzt auch hrsg. v. *Hellmut Thomke* (Schweizer Texte. Neue Folge 24) hier 226.

tional wahrgenommenen Werke der Bernoullis, Johann Jacob Scheuchzers, Johann Jacob Bodmers oder Johann Jacob Leus¹⁰⁷. Von solchen gesamteidgenössischen Konzepten ausgeschlossen bleiben prominente Akteure, die – wie Ulrich Zwingli – Exponenten der konfessionellen Parteien sind. Er ist auch nicht zu sehen, als die Zürcher 1698 ein neues Rathaus bauen und in den Sprenggiebeln des Erdgeschosses 23 Büsten aufstellen, „denckwürdige brustbilder etlicher Vaterländischer Helden aus den Griechen, Römern und Eidgenoßen, welche die freyheit des vaterlands durch tapfere Thaten gestiftt oder erhalten haben“¹⁰⁸. Hier finden sich einerseits elf Schweizer Helden aus der Zeit vor der Glaubensspaltung, vom Urner Wilhelm Tell über den Unterwaldner Winkelried und den Zürcher Bürgermeister Rudolf Brun zum Berner Adrian von Bubenberg, dem Gegenspieler Karls des Kühnen; und andererseits der ältere Brutus, Themistokles, Scipio und neun weitere antike Heroen. Dieser Rückgriff auf klassische Antike und schweizerisches Mittelalter zur Begründung einer heroischen Vergangenheit ist nicht beispiellos: Bullinger hat ein Drama über Brutus geschrieben, der St. Galler Josua Wetter 1653 eines über die Schlachtensiege gegen Karl den Kühnen¹⁰⁹.

Im 18. Jahrhundert profiliert sich Zürichs erwähnter Erzaufklärer Johann Jacob Bodmer mit einer Vielzahl pathetischer politischer Dramen unter anderem über Karl den Kühnen, vor allem aber über antike Helden wie Brutus, Timoleon und Epaminondas sowie über die Schweizer Befreiungssagen, die wiederum auch den Berner Revolutionär Samuel Henzi zu einem Tellen-Stück inspirieren (*Grisler ou l'ambition punie*, 1753)¹¹⁰. Zu Bodmers Theaterstücken gehört aber auch *Arminius-Schönaich*, eine Verhöhnung von Freiherr von Schönaichs Nationalepos *Hermann oder das befreyte Deutschland*, das Johann Christoph Gottsched 1751 herausgibt. Bodmers „episches Gedicht“ verspottet Schönaichs klassizistischen Schwulst und sein martialisches Pathos, das zeige, daß Schönaich sich selbst als Arminius sehe¹¹¹. Mit dem Dichter attackiert Bodmer so auch den germanischen Urhelden und dessen Verklärung durch deutsche Schriftsteller von Ulrich von Hutten über Caspar von Lohenstein bis Justus Möser¹¹². Wie der Untertitel zu

¹⁰⁷ Vgl. die Bücher bei *David Herrliberger*, Neue und vollständige Topographie der Eydnoßschaft (Zürich 1754) Erklärung des Titul-Blats „Bellona quiescente, Helvetia literaria“.

¹⁰⁸ *Johann Rudolf Füessli*, Beschreibung deß klein und großen Raths ... welche geregiert und gelebt, als das neue Rathaus allhier eingeweyhet worden, 1698, Zentralbibliothek Zürich, MS E 88.

¹⁰⁹ *Heinrich Bullinger*, Ein schön Spil von der geschicht der Edlen Römerin Lucretiae, und wie der Tyrannisch küng Tarquinius Superbus von Rhom vertriben, und sunderlich von der standhaftigkeit Junij Bruti, des Ersten Consuls zuo Rhom, in: *Jakob Bächtold* (Hrsg.), Schweizerische Schauspiele des sechzehnten Jahrhunderts, Bd. 3 (Zürich 1893) 105–169; *Josua Wetter*, Karl von Burgund (1653), hrsg. v. *Hellmut Thomke* (Bern 1980).

¹¹⁰ Vgl. *Thomas Maissen*, Mit katonischem Fanatisme den Despotisme daniedergehauen. Johann Jacob Bodmers Brutus-Trauerspiele und die republikanische Tradition, in: *Barbara Mahlmann-Bauer* (Hrsg.), Bodmer und Breitinger im Netzwerk der europäischen Aufklärung (Das Achtzehnte Jahrhundert. Supplementa, Göttingen 2009) 350–364; vgl. dort auch die Beiträge von *Arnd Beise* und *Albert Meier*.

¹¹¹ [*Johann Jacob Bodmer*], *Arminius-Schönaich*, ein episches Gedicht, s.l. 1756.

¹¹² Vgl. hierzu neben *Rainer Wiegels*, *Winfried Woesler* (Hrsg.), *Arminius und die Varus-*

Lohensteins 1689 erstmals und 1731 neu aufgelegten Werk besagt, entstehen diese blutrünstigen Heldendichtungen „dem Vaterlande zu Liebe, dem deutschen Adel aber zu Ehren und rühmlicher Nachfolge“¹¹³. Insofern sind Bodmers eigener *Arminius* und seine Förderung von Christoph Martin Wielands eher psychologischem als martialischem *Hermann* (1751) nicht nur Teil seines heftigen Literaturstreits mit dem Leipziger Gottsched, wobei es letztlich um die ästhetische Bewertungshoheit und damit kulturelle Hegemonie im deutschen Sprachraum geht, wo der Leipziger vorher schon konkurrierende Gruppen aus dem Feld geschlagen hat: die Vertreter des schlesischen Spätbarock und die anglophilen Hamburger¹¹⁴. Gottscheds Bemühungen gehen dahin, eine Nationalliteratur zu konstruieren: Im Inneren gilt es dafür in einem nationalen Bildungsprogramm die Kräfte von Fürsten und Bürgertum systematisch zu bündeln, indem insbesondere die konfessionellen Differenzen überwunden werden; gegen außen dient Frankreich einerseits als kulturelles Modell, andererseits als politisches Feindbild. Für seine Pläne ist Gottsched sogar bereit, in das kaiserliche Wien zu ziehen – also die kulturelle Einigung in Einklang mit der politischen Reichsstruktur zu bringen, wie das ähnlich bereits der Protestant Lohenstein durch die Identifikation von Arminius mit Kaiser Leopold getan hat.

Indem Bodmer in seinen politischen Schauspielen die republikanischen Helden der Antike und der Heimat dem nobilitierten deutschen Arminius gegenüberstellt, drückt der Literaturstreit mit Gottsched nicht nur ästhetische, sondern auch politische und nationale Differenzen aus: Die Ästhetik als die Wissenschaft vom Schönen bestimmt zugleich die Auswahl der didaktischen Mittel und Vorgehensweisen, mit denen ein nationales Publikum geschaffen werden soll. Inhaltlich geht es dem Zürcher dabei um Siege über sich selbst, nicht über fremde Feinde. Politische Tugend als selbstbestimmte und selbstentsagende Pflichterfüllung soll innenpolitische Freiheit im Sinne von Partizipation ermöglichen, wogegen die „deutsche Freiheit“ im Land der fürstlichen Arminii eine rein außenpolitische, kriegerisch gegen „Rom“ und Frankreich konzipierte Unabhängigkeit meint – selbst bei Lessing, gegen dessen martialischen Heroismus im *Philotas* Bodmer 1760 den pazifistischen *Polytimet* entwirft¹¹⁵. Er, der auf einem Lehrstuhl für vaterländische Geschichte sein Leben fristet, will seine Schüler durch historische Bildung zur Mitwirkung in einer „Aristodemokratie“ erziehen. In seiner *Geschichte des Regiments der Stadt Zürich* läßt er das Volk sich gegen die Versklavung durch alemannische und fränkische Herrscher erheben und seine Freiheit erkämpfen, so daß ein

schlacht (Paderborn, München, Wien, Zürich 1995) v. a. *Hans-Martin Blitz*, Aus Liebe zum Vaterland. Die Deutsche Nation im 18. Jahrhundert (Hamburg 2000) 91–141, der auf 97–102 die bisherige „Abwehr nationalpatriotischer Deutungen“ in der Sekundärliteratur kritisiert.

¹¹³ *Blitz*, Liebe 74–89.

¹¹⁴ Vgl. hierzu auch die Anregungen von Daniel Fulda in diesem Band; zu Wieland und Bodmer *Blitz*, Liebe 105 f., 135–141; *Christoph Martin Wieland*, Briefwechsel, Bd. 1, hrsg. v. Hans Werner Seiffert (Berlin 1963) 27–36, wo Wieland Schönaich einen „Gurkenmahler“ nennt; vgl. auch *Hans Werner Seiffert*, Wielands Briefwechsel. Anmerkungen zu Band 1 (Berlin 1968) 98 f.

¹¹⁵ *Blitz*, Liebe 255–260.

jeder Bürger stimmberechtigt ist¹¹⁶. Bei Tschudi haben die Alemannen noch den östlichen Kern der Helvetier/Eidgenossen ausgemacht; jetzt zählen sie zu den adligen Unterdrückern aus dem Norden.

In seinem nationalpatriotischen Erziehungsprogramm folgt Bodmer Montesquieus Ratschlägen *De l'éducation dans le gouvernement républicain*¹¹⁷ und denjenigen Rousseaus, dessen *Contrat social* in seinem Zürcher Jüngerkreis mit Begeisterung gelesen wird. Diese Verbindung von deutschschweizerischer und westschweizerischer, Genfer Aufklärung ist geradezu programmatisch. Sie hat ihre Wurzeln schon um die Jahrhundertwende im Helvetismus, der sich in vielen Buchtiteln niederschlägt, die auf deutsch oder französisch „helvetisch“, „Helvetia“, „Helvétien“ oder „helvétique“ im Titel haben, bis hin zur bekannten Helvetischen Gesellschaft, die 1762 als überkonfessionelle Gelehrtensozietät gegründet wird¹¹⁸. Oft sind es die französische Sprache und französische Aufklärer, die dazu dienen, schweizerische Fehlentwicklungen zu kritisieren, deren Wurzeln ebenfalls als typisch französisch verstanden werden; darüber hinaus aber generell in der höfischen Gesellschaft auch Deutschlands begründet liegen. Gegen dieses Feindbild soll ein „helvetisches“ Reform- und vor allem Erziehungsprogramm entwickelt werden, das Deutsch- und Welschschweizer, Reformierte und Katholiken im Rekurs auf – imaginierte – vergangene Tugenden vereint, also historische und kulturelle Gemeinsamkeiten jenseits von Sprache und Konfession betont.

Am Ursprung des Helvetismus steht der Berner Beat Ludwig von Muralt, der in den 1690er Jahren seine erst 1725 gedruckten *Lettres sur les Anglais et les Français et sur les voyages* schreibt. Die angeblich überlegene höfische Kultur Frankreichs zeichne sich durch Eigenschaften wie Herrschsucht, Servilität, Heuchelei, Verstellung und eine auf das Äußerliche bedachte Oberflächlichkeit aus. Dies kontrastiert von Muralt nicht nur mit dem freiheitlichen England, sondern auch mit „l'ancien Caractère de notre nation“: dem wahren, ursprünglichen Landleben der Eidgenossen und ihren wunderbar rohen Sitten. Die göttliche Vorsehung habe die Schweiz den reichen und wollüstigen Nationen als Beispiel hingestellt: rechtschaffen und einfach, ohne große Reichtümer und Vergnügungen, fern der Ange-

¹¹⁶ Jesko Reiling, Geschichtsschreibung in patriotischer Absicht. Zu Bodmers Erziehungsprogramm, in: Zürcher Taschenbuch (Zürich 2008) 526–541, hier 530f. Zu Bodmers radikalpolitischem Patriotismus Simone Zurbuchen, Patriotismus und Kosmopolitismus. Die Schweizer Aufklärung zwischen Tradition und Moderne (Zürich 2003) 80–89.

¹¹⁷ Montesquieu, *De l'esprit des lois*, in: *Œuvres complètes*, hrsg. v. Roger Caillois (Bibliothèque de la Pléiade 86, Paris 1951) 266f. (4, 5); vgl. auch 281–383 (5, 7).

¹¹⁸ Für den Sprachgebrauch siehe Oechsli, Benennung 166–168; zum Helvetismus Fritz Ernst, *Der Helvetismus. Einheit in der Vielheit* (Zürich 1954) sowie den Beitrag von Roger Francillon, Claude Reichler in: Roger Francillon (Hrsg.), *Histoire de la littérature en Suisse romande*, Bd. 1 (Lausanne 1996) 225–253; außerdem Ulrich Im Hof, François de Capitani, Die Helvetische Gesellschaft. Spätaufklärung und Vorrevolution in der Schweiz, 2 Bde. (Frauenfeld, Stuttgart 1983). Vgl. für das Folgende auch Thomas Maissen, Als die armen Bergbauern vorbildlich wurden. Ausländische und schweizerische Voraussetzungen des internationalen Tugenddiskurses um 1700, erscheint in: André Holenstein, Béla Kapossy, Simone Zurbuchen (Hrsg.), *Armut und Reichtum in den Schweizer Republiken* (Genf 2010).

berei und Verweichlichung, genügsam und zufrieden den heimischen Bergen verbunden und damit erhaben über die in der restlichen Welt herrschenden Wirren¹¹⁹.

Dieses Bild wird gleichsam naturwissenschaftlich alimentiert durch Johann Jacob Scheuchzers Konstruktion des *homo alpinus Helveticus*, der in kargen Bergen dank gesunder Luft und Milchnahrung in unverdorbenener Tugend lebt¹²⁰. Der Waadtländer Pfarrer Abraham Ruchat übernimmt in *Les délices de la Suisse* (1714) das Lob der Alpengebiete, die genügend bieten, um autark zu überleben, wenn man sich nicht dem Luxus hingebt, der seit 1690 auch in die Schweiz eingedrungen sei. Die Schweizer sollen deshalb zur ursprünglichen, schlichten Einfachheit („mœurs simples“) zurückkehren, statt die ausländischen Moden, die französische „politesses“, Heuchelei und Libertinage mitzumachen¹²¹. Jede Nation habe dem eigenen Genius entsprechend ihre eigene Wesensart, und so sollten sich die Eidgenossen auf die „vieilles modes Suisses“ verlegen, statt sich durch ungeschickte Imitation der höfischen „manières étrangères“ lächerlich zu machen¹²². Ähnlich handelt Johann Heinrich Tschudi 1723 *Von der Natur, Art und Sitten der Schweizerischen Nation*, die nicht mehr so tugendhaft sei wie bei den Vorfahren, aber im Vergleich mit anderen Völkern immer noch relativ sittlich¹²³. Der Gedanke vom „Genie seiner Nation“ liegt auch den *Sonderbaren Nationengespräche ... zwischen einem Frantzosen und einem Schweitzer* zugrunde, worin der „Schweitzer“ seine unmodische Sittlichkeit und ländliche Nahrung selbst preist¹²⁴.

Die Schweizer der Frühaufklärung charakterisieren sich also als Nation mit einer im Kern noch unverdorbenen, ursprünglichen Einfachheit, die aber durch den französischen Luxus bedroht ist, der die anderen Nachbarn schon korrumpiert hat. Dieser Topos breitet sich rasch aus, so dank Johann Rudolf von Waldkirch im erwähnten Lexikonartikel über das „Schweitzerland“, wo er die „die schlecht und rechte gemüths- und lebens-art der alten Eygenossen“ als Voraussetzung ihrer Souveränität thematisiert: „Sie wohnten großen theils in geringen hütten und einem rauhen bergichten lande, arm, sparsam und mit wenigem vergnügt. Sie waren arbeitsam, hart gewöhnet, und musten recht in dem schweiß ihres angesichtes ihr

¹¹⁹ *Beat Ludwig von Muralt*, *Lettres sur les Anglois et les François. Et sur les voiajes* ([London?] 1725) 540.

¹²⁰ *Johann Jacob Scheuchzer*, *Helvetiae historia naturalis*, Bd. 1 (Zürich 1716) 152. Für den „homo alpinus Helveticus“ *Michael Kempe*, *Wissenschaft, Theologie, Aufklärung. Johann Jakob Scheuchzer und die Sintfluttheorie* (Frühneuzeit-Forschungen 10, Epfendorf 2003) 275–311.

¹²¹ *Abraham Ruchat*, *Les délices de la Suisse* (Leiden 1714) Bd. 4, 772, 776 f.

¹²² So die Überarbeitung von Ruchats Text im anonymen *L'Etat et les délices de la Suisse*, ... par plusieurs auteurs célèbres (Amsterdam 1730) 345 f., 363, 348.

¹²³ *Johann Heinrich Tschudi*, *Von der Natur, Art und Sitten der Schweizerischen Nation*, in: *Monatliche Gespräche* (1723) 134–193, hier 153–155.

¹²⁴ *Sonderbaren Nationengespräche ... zwischen einem Frantzosen und einem Schweitzer*, da ein jedweder, nach dem Genie seiner Nation, gegen den andern redet, disputiret, discuret und urtheilet, *Siebende Entrevüe* (Berlin 1728) 605 f.; *Elfte Entrevüe* (1728) 922.

brodt essen.“ Obwohl das „Schweitzer-gemüth“ seither „einen guten theil seiner alten einheimischen tugendskrafft gegen ausländische schwachheiten“ preisgegeben habe, bestehe weiter Hoffnung, weil die alte Freiheitsliebe verbleibe und „die fußstapfen der guten alt-Eydgenössischen art an mehr als einem orte noch wohl zu mercken“ seien¹²⁵. Ähnlich interpretiert der Deutsche Johann Hübner 1736 die Gefahr für die bescheidenen, aber freiheitsliebenden Schweizer: „Allein seit dem das Land mit viel tausend Frantzosen ist besetzt worden, so fänget die Deutsche Redlichkeit und die Frantzösische Galanterie gewaltig an mit einander zu streiten.“¹²⁶ Bezeichnenderweise erscheinen ab etwa 1720 Werke zur gesamteidgenössischen Geschichte, was im langen 17. Jahrhundert kaum passiert ist. Auch die Chronik des Erzkatholiken Aegidius Tschudi und damit seine These zur ethnischen Kontinuität seit den Helvetiern erscheint nun, 1734, erstmals im Druck – herausgegeben von einem reformierten Basler Juristen¹²⁷.

Für die meisten Schweizer und auch deutschen Anhänger des Mythos vom ursprünglichen Alpenhirten ist allerdings klar, daß diese Redlichkeit ursprünglich deutsch sein mag, jetzt aber nur noch schweizerisch sein kann, weil sie ein Teil von exklusiv republikanischer Tugend ist. Die stolze „Steffhaltung auf ihrer Freyheit“ führt gemäß dem bayerischen Hofrat Johann Joseph Pockh dazu, daß sich die Schweizer „über andere Nationen“ erhaben fühlen¹²⁸. Dieser Nationalstolz ist das Thema in Johann Georg Zimmermanns berühmter Abhandlung von 1758. Nach ihm sind nur wohleingerichtete Republiken zu Nationalstolz berechtigt, weil dort alle Bürger an den Angelegenheiten der Nation teilhaben¹²⁹. Beeindruckt von Friedrich II. und Thomas Abbt ändert der Schweizer Aufklärer diese Einschätzung in der zweiten Auflage 1760 zwar dahingehend, daß auch in Monarchien Nationalstolz möglich sei¹³⁰. Dennoch bleibt für Zimmermann die ent-

¹²⁵ *Jacob Christoph Iselin*, Neu-vermehrtes historisch- und geographisches allgemeines Lexicon, Bd.6 (Basel 1744) 336f.

¹²⁶ *Johann Hübner*, Vollständige Geographie, 1. Teil (Hamburg 1736) 556, 629.

¹²⁷ *Aegidius Tschudi*, Chronicon Helveticum, hrsg. v. *Johann Rudolf Iselin* (Basel 1734).

¹²⁸ *Johann Joseph Pockh*, Der politische catholische Passagier durchreisend alle hohe Höfe, Republiken, Herrschafften und Länder der gantzen Welt; das ist: kurtz gründlich wohlverständiger Unterricht, was in Politicis, geographisch, historisch, genealogischen Wesen bey allen Höfen, Republiken und Herrschafften in d. gantzen Welt Merckswürdiges zu sehen, zu beobachten und zu mercken... (Augsburg 1719) 894.

¹²⁹ *J. G. Zimmermann*, Vom Nationalstolz. Über die Herkunft der Vorurteile gegenüber anderen menschen und anderen Völkern, Zürich 1768 (ND Zürich 1980) 177–210; vgl. hierzu *Zurbuchen*, Patriotismus und Kosmopolitismus 118–125, und *Wolfgang Burgdorf*, Nationales Erwachen der Deutschen nach 1756. Reichisches gegen territoriales Nationalbewußtsein. Imitation eines Schweizer Vorbildes oder Inszenierung des kaiserlichen Hofes?, in: *Marco Bellabarba, Reinhard Stauber* (Hrsg.), Territoriale Identität und politische Kultur in der Frühen Neuzeit (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 9, Bologna, Berlin 1998) 109–132, 112.

¹³⁰ *Burgdorf*, Nationales Erwachen 112. Die neue Wertschätzung für einen Fürsten, sofern er wie der Preußenkönig aufgeklärt ist, geht auch mit der Erfahrung vieler Schweizer Gelehrter von Albrecht v. Haller bis Zimmermann einher, daß ihnen eine akademische Karriere mit Meinungsäußerungsfreiheit in Deutschland eher möglich ist als in den – ungeachtet der von

schiedene Konfrontation von republikanischer Schweiz und monarchischem Deutschland konstitutiv. Noch klarer verteidigen die Zürcher Bodmer-Schüler – in Mendelssohns Worten – „als Republikaner ihre Vorrechte auf die Freiheit“, als sie 1762 in ihrer Auseinandersetzung mit Thomas Abbt erklären, daß der Gegensatz zwischen Republik und Monarchie nicht relativ, sondern absolut sei – nur in ersterer sei wahre, partizipative Freiheit möglich und damit ein Vaterland und Patriotismus¹³¹.

Die Korrektur der schweizerischen Mängel, die als Imitation höfischer, ausländischer Manieren verstanden und kritisiert werden, kann also nicht in einer Annäherung an die sprachverwandten, aber politisch anders verfaßten Deutschen bestehen oder gar in einer Fusion mit ihnen. Die helvetischen Reformprojekte zielen im Gegenteil darauf, die Tugend der alten Eidgenossen wiederzubeleben. Die Verklärung eines imaginären Alpenlands von autonomen Hirten ist damit in der Schweizer Aufklärung seit von Muralt und Haller über Rousseau und Bodmer bis Zimmermann und Johannes von Müller in mehrfacher Hinsicht Programm: innenpolitische Kritik an despotischen Patriziern, außenpolitische Abgrenzung gegen die höfische Dekadenz und militärische Aggressivität der Fürsten in Frankreich und, in dessen Gefolge, auch in Deutschland. Dadurch wird einerseits der Bogen geschlagen von der deutschen Schweiz zu der bislang zweitrangigen, untertänigen französischen Schweiz. Und indem reformierte städtische Aufklärer den einfachen, freiheitsliebenden Hirten loben, reichen sie andererseits den kleinen katholischen Innerschweizer Kantonen gleichsam die Hand – denn dort wohnen zumeist die echten Alpenbewohner. In der Helvetischen Gesellschaft kommen dann tatsächlich bürgerliche Eliten beider Konfessionen für das nationale Reformprojekt zusammen. Friedrich Karl von Moser – Johann Jakobs Sohn – beendet seinen Traktat *Von dem Deutschen Nationalgeist* (1766) mit dem Lob des Solothurner Chorherren Franz Philipp Gugger auf die in der Helvetischen Gesellschaft gepflegten kulturellen und historischen Gemeinsamkeiten. Die Schweizer hätten eine „National-Denkungsart“ entwickelt, ähnlich den Briten, Niederländern oder Schweden. Diese „allgemeine Vaterlandsliebe“ sieht Moser für sein eigenes Volk als vorbildlich an, das mit dem schweizerischen befreundet ist, dieses aber offensichtlich nicht mehr umfaßt: „Wie glücklich, wie ruhig würde Deutschland alsdann seyn, wann in der Sprache jenes würdigen Eidgenossen ein Berliner Wien, ein Wiener Hannover, ein Hesse Maynz als sein Vaterland achten, lieben und ehren lernte.“¹³²

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß man mit Verfassungstypologien allein, und seien sie so ausgefeilt wie bei Marquardt, der allmählichen kulturellen

denselben Aufklärern verklärten politischen Freiheit – kleingeistigen Schweizer Republiken, vgl. *Zurbuchen*, Patriotismus und Kosmopolitismus 101–109.

¹³¹ *Zurbuchen*, Patriotismus und Kosmopolitismus 126f.; *Bettina Volz-Tobler*, Rebellion im Namen der Tugend: „Der Erinnerer“ – eine Moralische Wochenschrift, Zürich 1765–1767 (Zürich 1997) 123.

¹³² *Friedrich Karl von Moser*, *Von dem deutschen Nationalgeist* (Frankfurt a. M. 21766; ND Selb 1976) 9, 56; vgl. auch *Burgdorf*, Nationales Erwachen 119.

Ausbildung einer schweizerischen „Nation“ ebenso wenig gerecht werden kann wie der – von Frankreich beförderten, in Friedensverträgen verankerten – völkerrechtlichen Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reichsverband und ihrer staatsrechtlichen Selbstkonstitution als souveräner Staat¹³³. Dieser Ablösungsprozess setzt im späten 15. Jahrhundert damit ein, daß die Eidgenossen in einer ersten Phase bis etwa 1550 auf die Kritik an anarchischen Bauern reagieren, indem sie eine *natio Helvetica* konstruieren – allerdings nicht als Abgrenzung von „den Deutschen“, sondern im Reichsverband. Gleichsam auf der Ebene eines reichsfernen Stammeshertzogtums beanspruchen sie so Gleichrangigkeit mit fürstlichen Reichsgliedern. Im folgenden Jahrhundert verwahren sie sich dagegen, in das Reich als politische Institution involviert (und damit subordiniert) zu werden. Am Reichsverband als ideellem Rahmen ihrer Staatlichkeit halten sie aber vorerst fest, um dann nach 1648 allmählich und mehr oder weniger explizit vom Exemptionsgedanken des Reichsrechts zum Souveränitätskonzept des Völkerrechts zu wechseln, dessen Subjekt die Eidgenossen als souveräne „Nation“ werden. Diese Ablösung erfolgt allein in den erwähnten juristischen und historischen Kategorien, ohne Hinweis auf „nationale“ Differenzen. Ein schweizerischer Nationalcharakter jenseits Deutschlands wird erst im 18. Jahrhundert postuliert, als schweizerische Aufklärer in Auseinandersetzung mit der höfischen Frankreichmode die gute, alte eidgenössische Einfachheit in Freiheit betonen, die es anderswo, etwa in Deutschland, nicht mehr gebe. Durch die Verbindung mit Autoren wie von Muralt, Ruchat und Rousseau zielt dieser Helvetismus neu auf eine zweisprachige, deutsch-französische Schweizer Identität, die im Bild des Alpenhirten und institutionell in der Helvetischen Gesellschaft auch überkonfessionell konzipiert wird.

Summary

Until today, traditionally minded national historiography reduces the independence of the Swiss confederation to two seemingly decisive dates: separation *de facto* through the Swabian War of 1499 and separation *de iure* through the Westfalian treaties in 1648. However, a nuanced interpretation reveals a much longer and gradual process. In a first phase, until about 1550, humanists shape the concept of a *natio helvetica* besides other German *nationes*, thus ennobling a league of peasants and burghers *within* the Holy Roman Empire. From 1550 until 1648 the status of the peripheral Confederation remains ambivalent, as it is discussed under

¹³³ *Marquardt*, Alte Eidgenossenschaft, vernachlässigt bei seiner Suche nach gegen außen gerichteten förmlichen Souveränitätserklärungen völlig, welche innenpolitischen Motive die Kantonsregierungen motivieren, die Souveränitätslehre zu adoptieren. Dabei geht es vor allem darum, das Gewaltmonopol zu definieren und zu erringen und altes Recht durch neue Gesetzgebung zu brechen. Für diese Problematik, auf die hier nicht näher eingegangen werden konnte, vgl. *Maissen*, Geburt der Republic 542–592.

the premises of imperial law and legitimacy also in Switzerland itself. Even after the so called *exemption* in Westfalia, that still refers to imperial law, the sovereignty of the Confederation and, even more decisively, of the single cantons is only slowly established in the following century lasting until about 1750 – but now as a Swiss nation under the premises of international law. From about 1700 onwards, the cultural movement labelled “Helvetism” goes along with this change in political practice and discourse. For the first time, the French language becomes an equal part of Swiss culture dissociating so from the homogenous German culture of the remaining Empire. Simultaneously, the moral language of Helvetism – fully fledged in Rousseau – opposes the French model of court life that dominates also among the (petty) princes of the Empire. The free and simple shepherd of the Alps becomes the symbol of a nation in growing need of institutional integration and cultural profile.

Das Alte Reich und Polen-Litauen bildeten durch die 1686 Neuzeit zwei außerordentlich große Reichseinheiten, die ganz Zentraleuropa prägten. Insofern waren in beiden Reichsverträgen nur bei der Debatte umgegründeten Bündnisverträge und einer fehlenden politischen Vorgeschichte mit einschlägigen Legitimationen an der deutschen Ost- wie an der polnischen Westgrenze ist die deutsch-polnische Linie so in der ballustrischen Lücken-Polizei der wohl friedlichen Grenzverhältnisse Europas überhaupt und veränderte sich über drei Jahrhunderte bis zur ersten Teilung Polens-Litauens (1772) nicht. Neben dieser stabilen politisch-konstitutiven Entwicklung entwickelten sich jedoch in beiden Reichsverträgen 17-jährige nationale und Identitätsentwicklung, die aus der Dynamik nationaler Loyalitäten in republikanisch-patriotisch bewegten Öffentlichkeiten erwachsen und deshalb vorwiegend Geschichtsbücher mehrfach beanspruchten, die jeweils eigene Vorkriegs- und Kriegsjahre besetzten und historische Anknüpfungspunkte boten. In beiden monarchischen Konzepten war starke rhetorische Durcharbeitung beiderseitiger gelehrter Habitus einer Wechselzahl der Lehrenden erforderlich. Folgte eine kommunikative Anknüpfung in Richtung einer konkurrierenden Nationalisierung?

Solche Konzepte erreichten die deutschen Eliten zu einer Generation früher (um 1490) als ihre polnischen Nachbarn (um 1515). Diese zeitliche Verschiebung und die entwickelteren Druckverhältnisse und Öffentlichkeiten im Reich übten dazu, daß sich der deutsch-polnische „nationale Wechselkampf“ entlang einer Schraube von deutscher Aktion und polnischer Reaktion entwickelte, die sich durch

¹ Hans-Jürgen Bönigk, Die Tradition von multinationalem Reichesdenken in Mitteleuropa – Historisch-geschichtliche Konzepte gegenüber Altem Reich und Prima-Litauen sowie jüngere deutsche Perspektiven, in: ZfU 17 (2004) 118–120, zu den Quellen an der Grenze Franz-Joseph Bönigk, Grenzgenossenschaft und monarchische Legitimation. Das brandenburgisch-polnisch-polnische Grenzgebiet 1618–1772, in: ZfU 11 (2004) 56–72.

² Insofern dargestellt insbesondere im weltweiten deutschen Beispiel Herfried Hofmeister, Hans-Ortlieben, Aufstieg Neues Nationalbewußtsein. Die Nationalbewegung Europas im Diskurs humanistischer Intellektueller Italien und Deutschland (Polnische Akte 3, Berlin 1994), Caspar Hübner, Wandelbilder. Nationalismus, Nationalismus und eine deutsche Identitätsentwicklung an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Göttingen 2003).